



MEHRSTAATER IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 42. Jahrg., H. 3 (1978), pp. 456-484

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876253>

Accessed: 26-02-2024 11:15 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

MEHRSTAATER IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

Von JÜRGEN SAMTLEBEN

Hamburg*

I. Herkömmliche Lösungen – 1. Gesetzgebung – 2. Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit – 3. Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit – *II. Lösungsvorschlag* – 1. Grundsatz – 2. Ausnahmen – 3. Staatsverträge – *III. Zusammenfassung* – *Summary*

Doppelte Staatsangehörigkeit ist heute keine Seltenheit mehr. Die Ursachen dafür sind mannigfaltiger Art. In tatsächlicher Hinsicht führt die enge Verflechtung der modernen Welt zu einer Vermehrung der Situationen, in denen verschiedene Staaten eine Person als ihren Staatsangehörigen beanspruchen. In rechtlicher Hinsicht wird in diesem Zusammenhang vor allem auf die unterschiedliche Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere auf den Gegensatz zwischen dem *ius soli* und dem *ius sanguinis* hingewiesen. Aber mehrfache Staatsangehörigkeit kann selbst bei völlig identischen Staatsangehörigkeitsgesetzen entstehen¹. Die geltenden Staatsangehörigkeitsrechte tragen nämlich überwiegend dem Gedanken einer internationalen Kompetenzabgrenzung keine Rechnung und führen daher auch bei gleichem Inhalt notwendigerweise zu Überschneidungen. In der Bundesrepublik hat die Verwirklichung der Gleichberechtigung durch die Staatsangehörigkeitsnovelle von 1974 die Fälle doppelter Staatsangehörig-

* *Abgekürzt* werden zitiert: *Ferid*, Zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Inländern mit zugleich ausländischer Staatsangehörigkeit: *RabelsZ* 23 (1958) 498–514; *Kegel*, *IPR*⁴ (1977); *Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts² (1962); *Neuhaus*, Die Grundbegriffe des *IPR*² (1976); *Staudinger(-Gamillscheg)*, Kommentar zum BGB^{10/11}, Einführungsgesetz Teil 3 (1973). – *Weitere Abkürzungen*: LNTS = League of Nations, Treaty Series; Rec. Trib. Arb. Mixt. = Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes; UN-Rep. Int. Arb. Aw. = United Nations, Reports of International Arbitral Awards.

¹ *Makarov* 292 f.

keit erheblich vermehrt². Seither ist mit einem Zuwachs von über zehntausend deutschen Doppelstaatern pro Jahr zu rechnen³.

Wie reagiert das Kollisionsrecht auf diesen Sachverhalt? Das deutsche IPR geht vom Staatsangehörigkeitsprinzip aus, verweist also für die persönlichen Rechtsverhältnisse grundsätzlich auf das Heimatrecht. Welches Recht ist anzuwenden, wenn eine Person mehrere Staatsangehörigkeit besitzt, insbesondere wenn eine davon die deutsche ist? Die Frage ist in Lehre und Rechtsprechung bis heute umstritten.

I. Herkömmliche Lösungen

1. Gesetzgebung

In vielen Ländern ist die hier aufgeworfene Frage gesetzlich geregelt. Bei Zusammentreffen inländischer und ausländischer Staatsangehörigkeit ist danach allein die inländische Staatsangehörigkeit maßgebend. Der Konflikt zwischen mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten wird auf unterschiedliche Weise gelöst. Dabei wird bald auf die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit, bald auf Wohnsitz oder Aufenthalt oder auf die engere Verbindung mit einem der Heimatstaaten abgestellt⁴.

Der deutsche Gesetzgeber von 1896 hat auf eine entsprechende Regelung bewußt verzichtet; die Entscheidung sollte der Rechtsprechung überlassen bleiben. Der Vorschlag, auf deutsche Doppelstaater stets das deutsche Recht anzuwenden, wurde bei den Beratungen ausdrücklich verworfen. Man ging

² Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 20. 12. 1974, BGBl. I 3714, wonach das eheliche Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn ein Elternteil Deutscher ist. – Sinnvoller wäre es gewesen, auf die mögliche Überschneidung mit anderen Staatsangehörigkeitsgesetzen Rücksicht zu nehmen und im Rahmen der Gleichberechtigung eine internationalisierungsfähige Lösung zu entwickeln; näher *Samtleben*, FamRZ 1973, 1 (3 f.).

³ *Neubaus* 212 f. N. 582. Die dort zugrunde gelegten statistischen Daten entsprechen auch den neueren Erhebungen; vgl. *Wirtschaft und Statistik* 1978, 154.

⁴ Vgl. im einzelnen die gesetzlichen Bestimmungen in Ägypten: Art. 25 ZGB (1948); Albanien: Art. 23 IPR-Gesetz (1964); Algerien: Art. 22 ZGB (1975); DDR: § 5 RechtsanwendungsG (1975); Griechenland: Art. 31 ZGB (1940); Irak: Art. 33 ZGB (1951); Israel: s. 14 (b) StaatsangehörigkeitsG (1952); Japan: § 27 I Horei (1898); (Süd-)Korea: § 2 I IPR-Gesetz (1962); Kuwait: Art. 70 IPR-Gesetz (1961); Liechtenstein: Art. 30 ZGB (1926); Polen: Art. 2 IPR-Gesetz (1965); Portugal: Base LVII StaatsangehörigkeitsG (1959); Rumänien: Art. 3 II StaatsangehörigkeitsG (1971); Senegal: Art. 849 FamGB (1972); Spanien: Art. 9 Nr. 9 ZGB (i.d.F. von 1974); Syrien: Art. 27 ZGB (1949); Taiwan: § 26 IPR-Gesetz (1953); Thailand: § 6 IPR-Gesetz (1938); Tschechoslowakei: § 33 IPR-Gesetz (1963). – Siehe ferner die neueren Entwürfe für ein IPR-Gesetz in Brasilien (1970), Art. 19; Frankreich (1967), Art. 2285; Jugoslawien (1974), Art. 8; Ungarn (1969), § 11 II. – Zu Österreich siehe unten N. 42.

vielmehr davon aus, daß nach den jeweiligen Umständen des Falles auch die Anwendung ausländischen Rechts angemessen sein könne.

So bereits *Gebhard* in den Motiven zu seinem ersten Entwurf (1881): „Dem Ermessen des Richters muß überlassen werden, insoweit das Richtige zu treffen.“⁵ An dieser Meinung hielt er auch in den Bemerkungen zu seinem zweiten Entwurf (1887) fest: „Ein so anomales Verhältnis, wie die zweifache Staatsangehörigkeit, verträgt keine grundsätzliche Regelung.“⁶ Die Erste Kommission schloß sich dieser Ansicht an; dabei wurde noch darauf hingewiesen, daß auch eine Hilfsanknüpfung an den Wohnsitz in der Regel keine Hilfe biete, weil in derartigen Fällen häufig ein doppelter Wohnsitz bestehe⁷. Bei der späteren Diskussion der Bundesratsvorlage schlug Elsaß-Lothringen vor, allgemein bei Doppelstaatern die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit entscheiden zu lassen⁸. Dagegen sollte nach dem Entwurf des Auswärtigen Amtes für deutsche Doppelstaater stets das deutsche Recht maßgebend sein⁹. In der sogen. „IPR-Kommission“ setzten sich jedoch die Vertreter des Reichs-Justizamtes mit ihrer Ansicht durch, daß eine solche Regelung weder notwendig noch zweckmäßig sei, „da sich Fälle denken ließen, in welchen die Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes allein zu richtigen Ergebnissen führe...“¹⁰

Der Lehre und Rechtsprechung blieb damit aufgegeben, mit dem Problem fertigzuwerden; die Entwicklung soll an dieser Stelle nicht im einzelnen nachgezeichnet werden¹¹. Die folgenden Betrachtungen stellen den Konflikt zwischen der inländischen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit in den Mittelpunkt. Hier stehen sich heute im wesentlichen zwei Meinungen gegenüber.

2. Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit

a) Die *traditionelle Auffassung* geht davon aus, daß für inländische Doppelstaater stets das eigene Recht maßgebend ist. Diese Ansicht ist im Ausland weit verbreitet. Vielfach ist sie – wie erwähnt (oben I 1) – sogar gesetzlich anerkannt; in anderen Ländern findet sie jedenfalls die Billigung der überwiegenden Lehre¹² und Rechtsprechung¹³. In Deutschland ist der

⁵ *Niemeyer*, Zur Vorgeschichte des IPR im Deutschen BGB (1915) 255.

⁶ Ebd. 368.

⁷ *Hartwig/Korkisch*, Die geheimen Materialien zur Kodifikation des deutschen IPR (1973) 141 f.

⁸ Ebd. 293.

⁹ Ebd. 329.

¹⁰ Ebd. 354 f.

¹¹ Vgl. dazu den Überblick bei *Ferid* 500 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹² So im allgemeinen für Belgien: *Poulet*, Manuel de d.i.p. belge³ (1947) 88 f.; *Graulich*, Principes de d.i.p. (1961) 104; *van Hecke*, American-Belgian Private International Law (1968) 18; *Vander Elst*, D.i.p.⁸ (1970/71) 10; *Burlet*, Rev. belg. dr. int. 12 (1976) 81; *Rigaux*, D.i.p. I (1977) 161 f. – Bulgarien: *Damjanov*, Stülknovitelnite normi po nasledstvenoto pravo na NR Bülgerija (1977) 56. – Dänemark: *Philip*, Dansk international privat- og procesret (1976) 168. – Frankreich:

Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit im älteren Schrifttum nahezu unbestritten¹⁴. Auch in neuerer Zeit haben sich verschiedene Autoren mehr oder weniger vehement dafür eingesetzt¹⁵. Die herrschende Rechtsprechung

Niboyet, Traité de d.i.p. français² I (1947) 523 f.; *Savatier*, Cours de d.i.p.² (1953) 48; *Arminjon*, Précis de d.i.p.³ II (1958) 41 f.; *Lerebours-Pigeonnière*, D.i.p.⁹ (1970) 229 f.; *Batiffol/Lagarde*, D.i.p.⁶ I (1974) 87 f., II (1976) 13; *P. Mayer*, D.i.p. (1977) 600 f. – Italien: *Monaco*, L'efficacia della legge nello spazio² (1964) 62; *Ballarino*, D.i.p. (1970) 93; *Morelli*, Elementi di d.i.p.¹⁰ (1971) 38, 50; *Vitta*, D.i.p. I (1972) 269; *Balladore Pallieri*, D.i.p. italiano (1974) 85; vgl. aber unten N. 42 a.E., N. 78. – Jugoslawien: *Jezdić*, Međunarodno privatno pravo⁴ I (1969) 100 f.; *Katičić*, Rec. des Cours 131 (1970-III) 420. – Libanon: *Tyan*, Précis de d.i.p.² (1974) 617 f. – Niederlande: siehe für die ältere Lehre die Nachweise bei *Kosters/Dubbink*, Algemeen deel van het Nederlandse IPR (1962) 658 N. 67; vgl. aber unten N. 42. – Norwegen: *Gjelsvik*, Das IPR in Norwegen (Leipzig 1935) 114. – Österreich: siehe früher *Walker*, IPR⁵ (1934) 102; *Bolla*, Grundriß des österreichischen IPR (1952) 11; vgl. aber unten N. 42. – Philippinen: *Salonga*, Private International Law² (1957) 138; *Paras*, Philippine Conflict of Laws⁴ (1976) 108 f. – Rumänien: *Căpăţînă*, WGO 15 (1973) 315 f. – Schweden: *Michaeli*, IPR gemäß schwedischem Recht und schwedischer Rechtsprechung (Stockholm 1948) 50; *Karl-gren*, Internationell Privat- och Processrätt² (1960) 80; *Nial*, American-Swedish Private International Law (1965) 20; *Eek*, Lagkonflikter i tvistemål (1972) 181; vgl. aber unten N. 42 Abs. 1. – Schweiz: *Beck*, in: [Berner] Kommentar zum Schweizerischen ZGB V/2 (1932) 71 f.; *Hool*, Les effets de la double nationalité en droit suisse (1949) 73 f.; *Schnitzer*, Handbuch des IPR⁴ I (1957) 162; *Vischer*, IPR, in: Schweizerisches Privatrecht I (1969) 509 (540 f.) = D.i.p. (1974) 32 f.; *Stauffer*, Praxis zum NAG (1975) 8; vgl. aber unten N. 42 Abs. 2. – Sowjetunion: *Pereterski/Krylow*, Lehrbuch des IPR (Ost-Berlin 1962) 65 N. 1. – Türkei: *Ansay*, American-Turkish Private International Law (1966) 17 f. – Ungarn: *Réczei*, IPR (Budapest 1960) 157; *Szászy*, Private International Law in the European People's Democracies (Budapest 1964) 124.

¹³ Argentinien: Corte Suprema 2. 10. 1975, Jur. Arg. 1976-II-370 = Clunet 104 (1977) 118 mit Anm. *Lisbonne*. – Belgien: Trib. civ. Bruxelles 9. 6. 1956, Pas. 1957, III, 99 = J. T. 1959, 47; Burg. Rb. Brugge 11. 10. 1962, R. W. 1962, 1829 mit Anm. *Bouckaert*. – Frankreich: Cass. 17. 6. 1968, Rev. crit. 58 (1969) 59 mit Anm. *Batiffol*; 7. 11. 1972, Rev. crit. 62 (1973) 301 mit Anm. *Lagarde*. – Italien: Cass. 22. 3. 1969, Riv. Dir. Int. Priv. Proc. 6 (1970) 161; Trib. Roma 6. 12. 1973, Dir. Fam. 1975, 172; siehe auch die Übersicht bei *Clerici*, Riv. Dir. Int. Priv. Proc. 8 (1972) 27 ff. – Jordanien: vgl. zur Praxis *Behrens*, Das Kollisionsrecht Jordaniens (1970) 17 N. 24. – Libanon: siehe die Nachweise bei *Tyan* (vorige Note) 618. – Marokko: Cour Suprême 4. 7. 1962, zit. bei *Sefrioui*, La condition des étrangers au Maroc (1973) 115. – Österreich: OGH 17. 9. 1974, Z. f. Rvgl. 18 (1977) 119 mit Anm. *Hoyer*; 17. 12. 1976, EvBl. 1977 Nr. 141; weitere Nachweise bei *Schwind*, Handbuch des österreichischen IPR (1975) 100 N. 13. – Rumänien: OG 2. 10. 1971, nach *Căpăţînă* (vorige Note) 316 N. 25. – Schweiz: BG 22. 7. 1958, BGE 84 II 469 (474). – Zur älteren Rechtsprechung siehe *Makarov* 295 f. N. 17 und die in der vorigen Note genannten Autoren; zum 19. Jahrhundert auch die rechtsvergleichende Übersicht bei *Kahn*, Abhandlungen zum IPR I (1928) 59.

¹⁴ Ausführliche Nachweise bei *Makarov* 297 N. 19 und bei *Ferid* 502 N. 10.

¹⁵ *Gamillscheg*, RabelsZ 27 (1962/63) 586 f.; *Dölle*, IPR² (1972) 66 („freilich nicht unbedenklich“); *Firsching*, Einführung in das IPR (1974) 33, 73 f.; *ders.*, JZ 1974, 182; *Sturm*, FamRZ 1974, 621 ff.; *Otto*, ebd. 655 ff.; *Jansen*, DNotZ

stand bisher grundsätzlich auf dem Boden dieser Theorie¹⁶. Ihr folgte bereits die Judikatur des Reichsgerichts¹⁷. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung zunächst ohne eigene Begründung übernommen, in neueren Entscheidungen jedoch eine mögliche Abkehr angedeutet.

Die Entscheidung des IV. Senats vom 4. 10. 1951 stellt ebenso wie die Leitentcheidung des Reichsgerichts in RGZ 150, 374 lediglich fest, daß deutschen Doppelstaatern das Forum des § 606 ZPO offenstehe¹⁸. Die Entscheidung des V. Senats vom 18. 10. 1968 beruft sich beiläufig für den Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit bei Art. 15 EGBGB auf *Palandt*¹⁹. In seinem Vorlegungsbeschluß vom 20. 12. 1972 zu § 4 RuStAG erklärt der IV. Senat im Rahmen des Art. 3 des Minderjährigenschutzabkommens bei einem deutschen Doppelstaater mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland das deutsche Recht als Recht des Aufenthaltsstaates für maßgebend²⁰. Eine eindeutige Absage an den Vorrang der *lex fori* kann darin nicht gesehen werden, da nach dem Minderjährigenschutzabkommen der Aufenthaltsstaat zugleich der Forumstaat ist²¹. In seinem Urteil vom 28. 1. 1976 wendet sich der gleiche Senat gegen die Anwendung des gemeinsamen ausländischen Heimatrechts der Ehegatten im Rahmen des Art. 14 EGBGB, falls einer der Ehegatten auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die allgemeine Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung von inländischen Doppelstaatern wird hier ausdrücklich offengelassen²². Schließlich wird die Frage in einem neueren Beschluß des

1975, 759; *Erman(-Marquardt)*, Handkommentar zum BGB⁶ II (1975) vor Art. 7 EGBGB Rdz. 24; *Raape/Sturm*, IPR⁶ I (1977) 133 ff.; differenzierend *Staudinger (-Gamillscheg)* vor Art. 13 Rdz. 153, 160 ff. – Ebenso § 140 II der Dienstanweisung für die Landesbeamten (1978).

¹⁶ Nachweise bei *Makarov* 295 N. 17; *Soergel(-Kegel)*, BGB¹⁰ VII (1970) Art. 29 EGBGB Rdz. 37 N. 7; *Raape/Sturm* (vorige Note) 141 N. 57. Siehe aus der neueren Rechtsprechung: KG 27. 4. 1973, IPRspr. 1973 Nr. 105; OLG Düsseldorf 5. 7. 1974, IPRspr. 1974 Nr. 164; OLG Hamm 13. 6. 1975, IPRspr. 1975 Nr. 58; 15. 7. 1975, ebd. Nr. 117; ferner zahlreiche untergerichtliche Entscheidungen.

¹⁷ RG 24. 1. 1908, NiemZ 18 (1908) 535 (539); 13. 3. 1924, LZ 1924, 742; 5. 11. 1928, JW 1929, 434 mit Anm. *Neumeyer* = IPRspr. 1929 Nr. 1; 19. 3. 1936, RGZ 150, 374 (376, 382).

¹⁸ BGH 4. 10. 1951, BGHZ 3, 178 (180 f.) = IPRspr. 1950–51 Nr. 159.

¹⁹ BGH 18. 10. 1968, IPRspr. 1968–69 Nr. 88. Kritisch dazu *Müller-Gindullis*, Das IPR in der Rechtsprechung des BGH (1971) 8.

²⁰ BGH 20. 12. 1972, BGHZ 60, 68 (82) = IPRspr. 1972 Nr. 59 b; ebenso 19. 3. 1975, IPRspr. 1975 Nr. 86 (S. 226). – Diesem Ergebnis ist die übrige Rechtsprechung einhellig gefolgt: BayObLG 17. 10. 1975, IPRspr. 1975 Nr. 76; OLG Stuttgart 18. 2. 1974, IPRspr. 1974 Nr. 80; OLG Zweibrücken 13. 9. 1974, ebd. Nr. 91; OLG Frankfurt 16. 12. 1974, ebd. Nr. 93; KG 17. 2. 1976, IPRspr. 1976 Nr. 59; OLG Hamm 14. 4. 1976, ebd. Nr. 63; OLG Düsseldorf 26. 5. 1976, ebd. Nr. 65.

²¹ Nach *Otto* (oben N. 15) 656 „bedeutet die lediglich auf die Terminologie des Abkommens abgestellte Formulierung des BGH nicht mehr und nicht weniger als: Die inländische Staatsangehörigkeit hat bei Mehrstaatern auch im Rahmen des Haager Minderjährigenschutzabkommens den Vorrang“. Auch *Firsching* (oben N. 15) 73 N. 4 versteht die Entscheidung in diesem Sinne.

²² BGH 28. 1. 1976, IPRspr. 1976 Nr. 34.

Senats vom 7. 12. 1977 gestreift: Als Personalstatut von Kindern mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit sei jedenfalls dann, wenn sie mit ihren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, das deutsche Recht anzusehen²³.

Der Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit wurzelt im öffentlichen Recht. Hier ist seit jeher anerkannt, daß Doppelstaater grundsätzlich von jedem der Heimatstaaten als Inländer behandelt werden können²⁴. Die Haager Kodifikationskonferenz von 1930 hat den Grundsatz ausdrücklich bestätigt²⁵. Diese Sicht der Dinge wird von der traditionellen Lehre ohne weiteres auf das IPR übertragen: Wenn schon der öffentlichrechtliche Begriff der Staatsangehörigkeit als kollisionsrechtlicher Anknüpfungspunkt gelte, sei er insoweit auch nicht anders zu bestimmen als im öffentlichen Recht²⁶. Dabei wird insbesondere betont, daß jeder Deutsche Inländer-schutz genießen müsse und nicht dem langwierigen und unsichereren Verfahren der Anwendung ausländischen Rechts ausgeliefert werden dürfe²⁷. Jedenfalls dort, wo der Gesetzgeber die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige ausdrücklich vorschreibe (wie z. B. in Art. 15 I EGBGB), sei eine Nichtbeachtung dieses Wortlauts schlechthin rechtswidrig²⁸. Neuerdings werden auch verfassungsrechtliche Gründe geltend gemacht: Das Grundgesetz lasse keine Abstufungen der Staatsangehörigkeit zu, und sein Art. 16 I, der die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet, stehe auch ihrer Aushöhlung entgegen²⁹.

Im übrigen beruft man sich vor allem auf den internationalen Konsens in dieser Frage, der nicht durch ein Abweichen von der traditionellen Lehre preisgegeben werden dürfe³⁰. Zwar wird nicht verkannt, daß die allgemeine Anwendung der *lex fori* dazu führt, daß die gleiche Frage in jedem der Heimatstaaten unterschiedlich beurteilt wird. Diese Divergenzen seien jedoch nur durch Staatsverträge zu überbrücken und einseitige Vorleistungen nicht angebracht³¹.

b) Die *Kritik* der traditionellen Lehre muß dort ansetzen, wo diese ihren Ursprung nimmt: Es ist unrichtig, die für das öffentliche Recht geltenden Grundsätze unbesehen in das Kollisionsrecht zu übertragen. Daher geht die Berufung auf die Beschlüsse der Haager Kodifikationskonferenz in diesem

²³ BGH 7. 12. 1977, FamRZ 1978, 233 (234).

²⁴ *Makarov* 293 ff.

²⁵ Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité vom 12. 4. 1930, Art. 3, LNTS 179, 89 (100). Das Abkommen ist allerdings nur für wenige Staaten in Kraft getreten, insbesondere nicht für Deutschland.

²⁶ *Otto* (oben N. 15) 656.

²⁷ *Sturm* 622 und *Otto* 656 (beide oben N. 15).

²⁸ *Gamillscheg* (oben N. 15) 586.

²⁹ *Sturm* 622 und *Otto* 656 (beide oben N. 15).

³⁰ *Sturm* (oben N. 15) 622 f.; ebenso in *Raape/Sturm* (oben N. 15) 134.

³¹ *Gamillscheg* (oben N. 15) 587.

Zusammenhang fehl. Dort ging es nur um die völkerrechtliche Befugnis der Staaten, die inländische Staatsangehörigkeit vorzuziehen, wobei die öffentlichrechtliche Stellung der Doppelstaater im Vordergrund stand³². Eher könnten hier die Vorschläge der 6. Haager IPR-Konferenz von 1928 angeführt werden; auch danach ist der Heimatstaat aber lediglich berechtigt, nicht etwa verpflichtet, den inländischen Doppelstaater dem eigenen Recht zu unterwerfen³³. Der deutsche Vertreter auf dieser Konferenz (*Karl Neumeyer*) hatte sich ausdrücklich gegen den automatischen Vorrang der *lex fori* ausgesprochen³⁴.

Für das Kollisionsrecht ist allein entscheidend, welches Recht nach sachlichen Gesichtspunkten den Vorzug verdient; daß dies bei Doppelstaatern unter Umständen auch das ausländische Recht sein kann, betonen bereits die angeführten Gesetzesmaterialien³⁵. Eine aus sachlichen Gründen gebotene Anwendung ausländischen Rechts aber wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten zu unterlassen, ist kein sehr überzeugendes, sondern nur ein bequemes Argument, mit dem jede kollisionsrechtliche Erwägung von vornherein in Frage gestellt würde. Insbesondere zwingt der Wortlaut gesetzlicher Vorschriften wie etwa des Art. 15 I EGBGB nicht unbedingt zur Anwendung deutschen Rechts, da der Gesetzgeber des EGBGB von dem Normalfall einer einzigen Staatsangehörigkeit ausging und das „anomale Verhältnis“ mehrfacher Staatsangehörigkeit überhaupt nicht regeln wollte³⁶. Ebensovienig wird durch Art. 16 I GG, der nur die deutsche Staatsangehörigkeit als öffentlichrechtlichen Status betrifft, für das Kollisionsrecht eine Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen ausgeschlossen. Daß insoweit für deutsche Doppelstaater nicht immer das inländische Recht maßgebend sein muß, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt³⁷.

Entscheidend spricht gegen den Satz vom Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit seine Einseitigkeit: Weder ermöglicht er eine einheit-

³² Nach *Wengler*, Völkerrecht II (1964) 991 N. 1, „bezieht sich die Konvention wohl nur auf diejenigen Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit im Verhältnis zwischen zwei Staaten nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht relevant ist“. – Daß die Konvention den Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit nicht zwingend vorschreibt, sondern nur die entsprechende Befugnis der Staaten anerkennt, betont *Kosters*, *Rev.d.i.p.* 25 (1930) 421; dies wird auch von Anhängern der *lex-fori*-Theorie hervorgehoben: *Graulich* 104 und *Rigaux* 161 f. (beide oben N. 12).

³³ Siehe den Entwurf eines Abkommens über das Internationale Erbrecht, Art. 15 II, sowie die entsprechenden Ergänzungsvorschläge zu den älteren Haager Abkommen in: *Act. La Haye* 6 (1928) 408, 416 ff.

³⁴ *Ebd.* 115. Anders dagegen *Neumeyer*, *IPR*² (1930) 17; seine Haltung auf der Haager Konferenz erklärte er als erfolglosen Versuch einer internationalen Verständigung, *JW* 1929, 434.

³⁵ Siehe oben I 1.

³⁶ Siehe oben bei N. 6.

³⁷ *BVerfG* 21. 5. 1974, *BVerfGE* 37, 217 (243 f., 257) = *IPRspr.* 1974 Nr. 205 (S. 573, 582).

liche Lösung für alle Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit, noch führt er bei Beteiligung von Inländern zu internationaler Entscheidungsharmonie. Statt von internationalem Konsens sollte man eher von internationalem Dissens sprechen, weil danach jeder Staat allein das eigene Recht berücksichtigt³⁸ – wobei im Ausland die Frage häufig überhaupt nur im öffentlichrechtlichen Zusammenhang gesehen wird³⁹. Das Bemühen, internationalisierungsfähige Lösungen zu entwickeln, die auch von anderen Staaten übernommen werden können, darf demgegenüber nicht als einseitige „Vorleistung“ verstanden werden. Der Gedanke der Gegenseitigkeit hat im IPR, dessen Aufgabe die Bestimmung der sachlich angemessenen Rechtsordnung ist, keinen Platz⁴⁰.

3. Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit

a) Die *neuere Lehre* des deutschen Kollisionsrechts gibt im Konflikt zwischen der inländischen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit der sogenannten effektiven Staatsangehörigkeit den Vorzug⁴¹. Auch in anderen Ländern gibt es entsprechende Tendenzen⁴². In Deutschland kann diese An-

³⁸ Vgl. auch *Siebr*, ZBlJugR 1977, 451.

³⁹ Insbesondere im kollisionsrechtlichen Schrifttum der romanischen Länder (siehe die Autoren oben N. 12) wird aus systematischen Gründen der „conflict de nationalités“ nur allgemein im Staatsangehörigkeitsrecht behandelt, was zu einer Überbetonung öffentlichrechtlicher Gesichtspunkte führt.

⁴⁰ *Neuhaus* 341. Eingehend dazu *Hepting*, Die Gegenseitigkeit im IPR und IZPR (Diss. München 1973).

⁴¹ *Ferid*, IPR (1975) 9; *Kegel* 202; *Makarov*, Grundriß des IPR (1970) 69; *Neuhaus* 213; *Jayme*, FamRZ 1975, 697 N. 8; *Kropholler*, RabelsZ 33 (1969) 100 f.; *Müller-Freienfels*, in: Essays in Jurisprudence in Honor of Roscoe Pound (1962) 622; *Enneccerus/Nipperdey*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts¹⁵ I (1959) 410 f.; *Erman(-Arndt)* (oben N. 15) Art. 29 EGBGB Rdz. 12; *Palandt (-Heldrich)*, BGB³⁷ (1978) vor Art. 7 EGBGB Anm. 7 a) a. E. Ebenso der Gesetzesentwurf in: Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen- und Sachenrechts (1972) 5, 27 f.

⁴² Siehe besonders in den Niederlanden: H.R. 9. 12. 1965, Ned. Jbl. 1966, 19 = Clunet 96 (1969) 1023 mit Anm. *Kollewijn*; 27. 5. 1977, Ned. Jur. 1977 Nr. 600; Hof 's-Hertogenbosch 6. 1. 1970, Ned. Jur. 1971 Nr. 58; *Ko Swan Sik*, De meervoudige nationaliteit (1957) 225; *Lemaire*, Nederlands IPR (1968) 80 (siehe aber unten N. 83); *Sauveplanne*, Elementair IPR⁵ (1976) 22. – Österreich: *Mänhardt*, Das internationale Personen- und Familienrecht Österreichs (1971) 27; *Bydlinski*, Z.f.Rvgl. 6 (1965) 237; *Reichelt*, Z.f.Rvgl. 9 (1968) 227 ff.; wohl ebenso *Hoyer* (oben N. 13) 122 f. (anders jedoch jetzt § 9 I 2 IPR-Gesetz vom 15. 6. 1978, BGBl. Nr. 304: lex fori). – Portugal: zum früheren Rechtszustand die Entscheidungen in Ann. Dig. 3, 279; 5, 244; 10, 290; vgl. aber oben N. 4. – Schweden: *Pålsson*, Marriage and Divorce in Comparative Conflict of Laws (Leiden 1974) 89 f. – Schweiz: *Dubois*, Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit (1955) 39; *Schmidheiny*, Die privatrechtlichen Folgen der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehefrau (1958) 38 ff.

Einige Autoren wollen vom Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit nur

sicht heute als herrschende Lehre bezeichnet werden⁴³. In die Rechtsprechung hat sie bisher nur zögernd Eingang gefunden, wobei in den betreffenden Fällen zumeist die deutsche Staatsangehörigkeit als die effektive angesehen und daher die Frage auch häufig offengelassen wurde⁴⁴. Für den Vorrang einer ausländischen effektiven Staatsangehörigkeit finden sich hingegen nur wenige Beispiele⁴⁵.

Die moderne Lehre stützt sich vor allem auf einen Aufsatz von *Ferid* in dieser Zeitschrift, der unter Berufung auf frühere Ansätze nachwies, daß der unbedingte Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit bei deutschen Doppelstaatern vielfach zu unangemessenen Ergebnissen führe⁴⁶. Dabei ging er von konkreten Fällen aus, in denen der Doppelstaater völlig im ausländischen Heimatstaat verwurzelt und mit Deutschland lediglich formell durch die Staatsangehörigkeit verbunden war. In solchen Fällen sei es angemessen, allein die ausländische als die effektive Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen und die daneben bestehende, inhaltslose deutsche Staatsangehörigkeit zu ignorieren.

Praktisch ging es um zwei Fallgruppen: Zum einen um die Doppelstaater, die sich als Verfolgte des Nationalsozialismus in ihrem anderen Heimatstaat niedergelassen hatten und vor der Ausbürgerungsverordnung von 1941 gestorben waren. Zum anderen um Volksdeutsche in Polen und der Tschechoslowakei, die während des Dritten Reichs die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten, nach dem Krieg aber in ihrem Ursprungsstaat blieben und dort als dessen Staatsangehörige lebten.

bei ganz überwiegender Bindung an den ausländischen Heimatstaat abweichen: so in den Niederlanden *Kosters/Dubbink* (oben N. 12) 657 f.; in Österreich *Schwind* (oben N. 13) 100; in der Schweiz *Niederer*, Einführung in die allgemeinen Lehren des IPR³ (1961) 157 ff. (bei Wohnsitz im anderen Heimatstaat); siehe auch *Guldener*, Das internationale und interkantonale Zivilprozeßrecht der Schweiz (1951) 39 f. In Italien stellt *Barile*, *Lezioni di d.i.p.* (1975) 143 f., auf den Entscheidungseinklang im konkreten Fall ab, hält aber vor allem im Familienrecht am Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit fest.

⁴³ Ihr entspricht die überwiegende Gutachtenpraxis der wissenschaftlichen Institute, vgl. etwa: IPG 1965–66 Nr. 33 (München); IPG 1967–68 Nr. 24 (Köln); ebd. Nrn. 35 und 67 (Hamburg); IPG 1974 Nr. 26 (Hamburg) und Nr. 40 (Köln); IPG 1976 Nr. 51 (München); in der Tendenz wohl auch IPG 1965–66 Nr. 16 (Freiburg); IPG 1975 Nr. 28 (Göttingen). Anders dagegen *Wengler*, Gutachten zum internationalen und ausländischen Familien- und Erbrecht I (1971) 45, 55.

⁴⁴ KG 14. 8. 1961, IPRspr. 1960–61 Nr. 107; LG Hamburg 22. 3. 1971, IPRspr. 1971 Nr. 80; 30. 3. 1971, ebd. Nr. 3; 28. 11. 1972, IPRspr. 1972 Nr. 127; AG Tübingen 9./10. 1. 1973, IPRspr. 1973 Nr. 74; OLG Köln 19. 3. 1973, ebd. Nr. 158; OLG Hamm 4. 11. 1975, IPRspr. 1975 Nr. 59; OLG Düsseldorf 28. 11. 1975, ebd. Nr. 186; 26. 5. 1976 (oben N. 20).

⁴⁵ OLG Stuttgart 5. 4. 1968, IPRspr. 1968–69 Nr. 232 (Israel); OLG Düsseldorf 17. 5. 1974, IPRspr. 1974 Nr. 182 b (Israel); OLG Köln 26. 6. 1975, IPRspr. 1975 Nr. 116 (Großbritannien); BSozG 30. 3. 1977, FamRZ 1977, 636 (Polen).

⁴⁶ *Ferid* (oben N. *). Siehe bereits *ders.*, Der Neubürger im IPR I (1949) 56 ff.

Die Lehre von *Ferid* war also auf Fälle zugeschnitten, in denen ein „organischer Zusammenhang“ nur mit einem der Heimatstaaten bestand. Wo sich dagegen ein „eindeutiger Schwerpunkt“ nicht feststellen lasse – dies hielt er allerdings für einen Ausnahmefall –, wollte auch er notfalls auf die *lex fori* zurückgreifen⁴⁷.

In der Folgezeit entwickelte die Lehre von der effektiven Staatsangehörigkeit jedoch ein Eigenleben. Es ging jetzt nicht mehr so sehr darum, eine ineffektive, lediglich formell bestehende Staatsangehörigkeit auszuschalten, sondern von zwei Staatsangehörigkeiten die stärkere, die relativ effektivere zu bestimmen. *Kegel* erarbeitete dazu eine seiner berühmten Leitern; er will die engere Verbindung mit einem der Heimatstaaten durch folgende Hilfsanknüpfungen bestimmen: gewöhnlicher Aufenthalt, hilfsweise letzter gewöhnlicher Aufenthalt, schlichter Aufenthalt, letzter schlichter Aufenthalt, zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit, kraft *ius sanguinis* erworbene Staatsangehörigkeit⁴⁸. Diese Formalisierung der Kriterien fand jedoch nicht allgemeinen Beifall; man hielt vielmehr daran fest, daß im Einzelfall eine konkrete Abwägung erforderlich sei⁴⁹. Die überwiegende Meinung läßt sich heute dahingehend zusammenfassen, daß „in der Regel“ der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in einem der Heimatstaaten ein gewichtiges Indiz für die engere Verbindung mit diesem Staat bildet. Jedoch können daneben andere objektive Umstände von Bedeutung sein, wie z. B. bestimmte Vermögensdispositionen oder ein positives oder negatives Verhalten gegenüber einem der Heimatstaaten, so daß gegebenenfalls auch bei Wohnsitz in einem der Heimatstaaten die engere Verbindung zu dem anderen Heimatstaat bestehen kann⁵⁰.

Die Lehre von der effektiven Staatsangehörigkeit hat den Vorzug, daß sie grundsätzlich eine einheitliche Bestimmung des Personalstatuts für alle Mehrstaater ermöglicht: Sie kann ebenfalls herangezogen werden, um den Konflikt zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten zu lösen – wie es für diesen Fall vielfach auch im Ausland geschieht⁵¹. Sie bedeutet daher

⁴⁷ *Ferid* 509.

⁴⁸ *Kegel* 202.

⁴⁹ Vgl. Vorschläge Personenrecht (oben N. 41) 28; *Makarov* 315 mit N. 85.

⁵⁰ So bereits *Ferid* 508 f. – Vgl. zur Bestimmung der „stärksten Staatsangehörigkeit“ von fremden Mehrstaatern die Begründung zum österreichischen IPR-Gesetzesentwurf von 1978 (Regierungsvorlage): „Es sind dabei alle Tatsachen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen, die für die Lebensverhältnisse der Person von maßgebender Bedeutung sind, so vor allem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, der Zeitpunkt des Erwerbs der einzelnen Staatsangehörigkeiten, aber auch die wirtschaftlichen Bindungen dieser Personen, ihre Erziehung und Sprache, die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse (Wahlrecht) und Funktionen (Wehrdienst) in einem der mehreren Heimatstaaten usw. . . .“ (Nr. 784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP vom 8. 2. 1978, S. 21).

⁵¹ Zu den unterschiedlichen Lösungen des Konflikts zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten vgl. im einzelnen die gesetzlichen Bestimmungen oben N. 4 und das Schrifttum oben N. 12. Auch in Deutschland lassen die Anhänger der

einen Vorschlag zur internationalen Verständigung, der bei allgemeiner Befolgung die Entscheidungsharmonie zwischen den Staaten fördern könnte.

b) Eine *Kritik* der Lehre von der „effektiven Staatsangehörigkeit“ muß zunächst darauf hinweisen, daß dieser auch in der völkerrechtlichen Praxis geläufige Begriff dort eine ganz andere Funktion erfüllt⁵². Bedeutung hat er besonders im Zusammenhang mit dem diplomatischen Schutzrecht und der Klagbefugnis vor den Gemischten Schiedsgerichten erlangt. Hierbei ging es im Ergebnis stets um die Frage, ob eine bestimmte Staatsangehörigkeit nach den Umständen überhaupt als „effektiv“ angesehen werden konnte.

In Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit geht das Völkerrecht allgemein von dem Grundsatz aus, daß jeder Heimatstaat den Betreffenden als Inländer behandeln darf⁵³. Wo statt dessen auf die effektive Staatsangehörigkeit abgestellt wird, dient dieser Begriff in Wirklichkeit nur dazu, eine lediglich formell bestehende Staatsangehörigkeit auszuschneiden. So können nach der internationalen Rechtsprechung Ansprüche von Doppelstaatern völkerrechtlich nicht gegen einen der Heimatstaaten durchgesetzt werden, sofern dessen Staatsangehörigkeit als effektiv angesehen wird⁵⁴. Demgemäß beschränkte sich der Ständige Internationale Schiedshof in dem immer wieder zitierten Fall *Canevaro* ausdrücklich auf die Feststellung, daß Peru diesen Doppelstaater zu Recht als (effektiven) Staatsangehörigen in Anspruch nehme und daher die Berufung auf seine italienische Staatsangehörigkeit zurückweisen könne⁵⁵. Dagegen wurde in anderen Fällen die Durchsetzung von *lex-fori*-Theorie in diesem Fall heute zumeist die effektive Staatsangehörigkeit vorgehen, vgl. oben N. 15. Siehe auch *Makarov* 305 ff., 311 ff.

⁵² Die Entwicklung dieser Rechtsfigur im Völkerrecht und im IPR soll hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Entsprechende Ansätze finden sich in der völkerrechtlichen Praxis bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts; siehe das Votum des französischen Mitglieds der Französisch-Amerikanischen Schiedskommission im Fall *Lebret* (1882) bei *Moore*, *International Arbitrations III* (1898) 2488, 2492 ff. (2497). Der häufig synonym gebrauchte Begriff der „nationalité active“ erlangte zuerst Bedeutung bei der Wahl des deutsch-österreichischen Doppelstaaters Prof. *Stoerk* in den Kreis des Institut de Droit International, vgl. *Ann. Inst. Dr. int.* 10 (1888–89) 25.

⁵³ Dieser Grundsatz fand seinen Ausdruck in den Beschlüssen der Haager Kodifikationskonferenz von 1930, vgl. oben N. 25.

⁵⁴ Dieser Gedanke liegt bereits den Entscheidungen im Fall *Lebret* (oben N. 52) und in den sogen. „Venezuela-Fällen“ zugrunde; siehe dazu *Basdevant*, *Conflicts de nationalités dans les arbitrages vénézuéliens de 1903–1905*: *Rev. d.i.p.* 5 (1909) 41 ff.; *Ralston*, *The Law and Procedure of International Tribunals* (1926) 169 ff.; *Christoph Pfeiffer*, *Das Problem der effektiven Staatsangehörigkeit im Völkerrecht* (1933) 23, 27 ff.; *Bar-Yaacov*, *Dual Nationality* (1961) 217 ff. – Nach anderer Ansicht ist eine solche Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen der Heimatstaaten stets ausgeschlossen; vgl. *Convention* (oben N. 25), Art. 4.

⁵⁵ Entscheidung vom 3. 5. 1912, *Fontes Juris Gentium Ser. A, Sect. 1, Tom. 2, S. 28 f.* (und 261 ff.) = *Clunet* 39 (1912) 1317 ff.: „... quelle que puisse être en Italie, au point de vue de la nationalité, la condition de Raphaël Canevaro“ (29 bzw. 1318). – Für einen *Vorrang* der effektiven Staatsangehörigkeit läßt sich entgegen verbreiteter Meinung aus dieser Entscheidung nichts entnehmen; vgl. auch *Bar-Yaacov* (vorige Note) 220.

Ansprüchen gegen einen der Heimatstaaten als zulässig angesehen, weil dessen Staatsangehörigkeit nicht effektiv gewesen sei⁵⁶. In der neueren Entscheidung *Mergé* wurde klar ausgesprochen, daß ein Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit in derartigen Fällen nur dann in Betracht komme, wenn eine der beiden Staatsangehörigkeiten als die allein effektive anzusehen sei, während im übrigen nach dem Grundsatz der Staatengleichheit keiner der beiden Heimatstaaten die andere Staatsangehörigkeit zu beachten habe⁵⁷.

Drittstaaten brauchen nach den Beschlüssen der Haager Kodifikationskonferenz von 1930 nur die effektive Staatsangehörigkeit des Mehrstaaters gegen sich gelten zu lassen⁵⁸. In der Praxis wird freilich in solchen Fällen regelmäßig zugunsten der geltend gemachten Staatsangehörigkeit entschieden und der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit nicht als Hindernis angesehen⁵⁹. Nur in wenigen Entscheidungen wurde dabei auf die effektive Staatsangehörigkeit abgestellt: Auch hier ging es im Ergebnis allein darum, ob die betreffende Staatsangehörigkeit, auf die sich die Klagbefugnis stützte, durch eine effektive Verbindung mit dem Heimatstaat legitimiert war⁶⁰. Ebenso hat 1970 der IGH in einem obiter dictum bestätigt, daß Ansprüche von Doppelstaatern grundsätzlich durch beide Heimatstaaten geltend

⁵⁶ Französisch-Deutsches Gemischtes Schiedsgericht 10. 7. 1926 (*Barthez de Montfort*), Rec. Trib. Arb. Mixt. VI, 806 ff. (809); vgl. dazu auch die Fälle bei *Bar-Yaacov* (oben N. 54) 214 ff.; Französisch-Mexikanische Gemischte Kommission 19. 10. 1928 (*Pinson*), UN-Rep. Int. Arb. Aw. V, 327 ff. (381, 410) = Ann. Dig. 1927–28, S. 299 (300). – Ausdrücklich gegen den Vorrang der effektiven Staatsangehörigkeit in diesem Zusammenhang: Ägyptisch-Amerikanisches Schiedsgericht 8. 6. 1932 (*Salem*), UN-Rep. Int. Arb. Aw. II, 1161 ff. (1187) = Ann. Dig. 1931–32, S. 188 ff. (192).

⁵⁷ Italienisch-Amerikanische Schlichtungskommission 1. 6. 1955, Riv. Dir. Int. 39 (1956) 77 (88 ff.) = Int. L. Rep. 1955, S. 443 (454 ff.); weitere Fälle bei *David Renton*, *The Genuine Link Concept and the Nationality of Physical and Legal Persons, Ships and Aircraft* (Diss. Köln 1975) 38 N. 1, und in Int. L. Rep. 30, S. 366 ff.

⁵⁸ Convention (oben N. 25), Art. 5.

⁵⁹ Französisch-Deutsches Gemischtes Schiedsgericht 29. 10. 1924 (*Oskinar*), Rec. Trib. Arb. Mixt. VI, 787 ff. (790); Amerikanisch-Deutsche Gemischte Kommission 30. 10. 1925 (*Mackenzie*), Am. J. Int. L. 20 (1926) 595 = Ann. Dig. 1925–26, S. 273; Ägyptisch-Amerikanisches Schiedsgericht 8. 6. 1932 (oben N. 56) 1188 bzw. 193: „the rule of international law being that in a case of dual nationality a third power is not entitled to contest the claim of one of the two powers whose national is interested in the case by referring to the nationality of the other power“; Italienisch-Amerikanische Schlichtungskommission 1. 6. 1955 (oben N. 57) 89 f. bzw. 456: amerikanische Doppelstaater ohne italienische Staatsangehörigkeit können sich in Italien auf die amerikanische Staatsangehörigkeit berufen „anche se la loro cittadinanza prevalente era quella del terzo Stato“.

⁶⁰ Amerikanisch-Deutsche Gemischte Kommission 11. 3. 1925 (*Williams*), Am. J. Int. L. 19 (1925) 806 (808 f.); Ungarisch-Jugoslawisches Gemischtes Schiedsgericht 12. 7. 1926 (*Born*), Rec. Trib. Arb. Mixt. VI, 499 (502 f.). – Eine ältere Entscheidung eines englisch-chilenischen Schiedsgerichts (um 1885), in welcher die Klagbefugnis abgelehnt wurde, weil eine tatsächliche Verbindung nur mit dem Drittstaat bestand, zitiert *Alvarez*, *Le droit international américain* (1910) 308 f.

gemacht werden können, sofern nicht im Einzelfall das Fehlen einer tatsächlichen Bindung nachgewiesen wird⁶¹.

Auch für die einfache Staatsangehörigkeit spielt der Begriff der Effektivität neuerdings eine Rolle. Im Fall *Nottebohm* erklärte der IGH die Ausübung des diplomatischen Schutzrechts für unzulässig, da zur Zeit des Staatsangehörigkeitserwerbs keine effektive Verbindung mit dem betreffenden Staat bestanden habe⁶². Auf der gleichen Linie liegt der Beschluß des Institut de Droit International auf der Warschauer Tagung 1965⁶³. Ein ähnliches Problem stellt sich bei der Staatszugehörigkeit von Schiffen, wo zunehmend ein „genuine link“ zum Flaggenstaat gefordert wird⁶⁴.

Der Begriff der effektiven Staatsangehörigkeit hat also in diesen Fällen allein die negative Funktion, die Berufung auf eine nur formell bestehende Staatsangehörigkeit auszuschließen.

Die Übertragung dieser Grundsätze auf das IPR bereitet nicht geringe Schwierigkeiten, da es hier nicht um die Berechtigung der Staatsangehörigkeitsanknüpfung im Einzelfall geht, sondern der positive Konflikt zwischen widerstreitenden Anknüpfungen entschieden werden soll. Dabei erweist sich die Lehre von der effektiven Staatsangehörigkeit zur Lösung dieses Konflikts als ungeeignet, sofern nicht – wie in den Beispielen *Ferids* – eine echte Verbindung nur zu einem der Heimatstaaten festgestellt und die andere Staatsangehörigkeit daneben als inhaltslos angesehen werden kann. In der Mehrzahl der Fälle trifft diese Voraussetzung jedoch nicht zu: Viele Doppelstaater fühlen sich beiden Heimatstaaten in irgendeiner Weise verbunden und wollen gerade die mit ihrem Doppelstatus zusammenhängenden Vorteile in beiden Ländern nutzen. Daher kommt es nicht selten vor, daß das objektive Verhalten gleichermaßen auf beide Staaten hindeutet. Die Lehre von der effektiven Staatsangehörigkeit muß hier entweder eine zwingende Reihenfolge der Anknüpfungskriterien aufstellen und sich damit von ihrem eigenen Ausgangspunkt des „organischen Zusammenhangs“ entfernen, oder aber sie muß auf subjektive Elemente abheben und gerät damit in beden-

⁶¹ Entscheidung vom 5. 2. 1970 (*Barcelona Traction*), I.C.J. Rep. 1970, 50 (Nr. 98).

⁶² Entscheidung vom 6. 4. 1955, I.C.J. Rep. 1955, 4 ff. – Anders Italienisch-Amerikanische Schlichtungskommission 20. 9. 1958 (*Flegenheimer*), Riv. Dir. Int. 42 (1959) 94 (108 ff.) = Int. L. Rep. 25, S. 91 (147 ff.), wo sich Italien erfolglos auf diesen Grundsatz berief.

⁶³ Ann. Inst. Dr. int. 51 (1965) II, 260, Art. 1 lit. a.

⁶⁴ Siehe dazu *Schulte*, Die billigen Flaggen im Völkerrecht (1961) 72 ff.; *Boczek*, Flags of Convenience (1962) 209 ff., 243 ff.; *Meyers*, The Nationality of Ships (The Hague 1967) 196 ff.; zur neueren Entwicklung vgl. *Renton* (oben N. 57) 129 ff.

Ähnliche Überlegungen spielen auch in der Diskussion um den diplomatischen Schutz juristischer Personen eine Rolle: siehe die Entscheidung des IGH im *Barcelona-Traction*-Fall (oben N. 61) S. 42, Nrn. 70 f., und die Nachweise bei *Renton* (oben N. 57) 78 f., 96 ff.

liche Nähe zur „psychologischen“ Theorie *Frankensteins*⁶⁵. Man braucht nicht gerade „Gesinnungsschnüffelei“⁶⁶ zu befürchten, muß sich aber doch im klaren darüber sein, daß bei einer so diffizilen Abwägung die Entscheidung kaum vorhersehbar ist und allzu leicht vom Ergebnis her bestimmt wird. Dies mag der folgende Fall aus der Rechtsprechung veranschaulichen:

Deutsche Juden hatten 1948 in Israel geheiratet, waren später nach Deutschland gezogen und hatten hier ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt. Nachdem die Ehefrau nach Israel zurückgekehrt war, wurde die Ehe 1972 nach jüdischem Ritus aufgelöst: Der Scheidebrief des Ehemannes wurde in Frankfurt ausgestellt und der Ehefrau in Tel Aviv-Jaffa übergeben. Die Landesjustizverwaltung lehnte die Anerkennung der Privatscheidung ab, da gemäß Art. 17 I EGBGB deutsches Recht als Personalstatut des Mannes maßgebend sei. Dies entspreche auch seiner effektiven Staatsangehörigkeit, da er seit Jahren in der Bundesrepublik lebe, hier ein Gewerbe betreibe und mit seiner deutschen Verlobten eine neue Ehe eingehen wolle. Die Rechtsmittelentscheidung des OLG Düsseldorf betrachtet hingegen die israelische Staatsangehörigkeit als die „effektivere“ (!), da die Eheleute dem jüdischen Glauben angehörten, die Ehe in Israel nach jüdischem Ritus geschlossen worden sei und die Ehefrau jetzt wieder dort lebe; ferner sei die deutsche Staatsangehörigkeit den Ehegatten durch das nationalsozialistische Regime entzogen und erst im Wege der Wiedergutmachung erneut erteilt worden. Auch wenn man auf die Person des Ehemannes abstelle, sei daher unter Berücksichtigung all dieser Umstände der organische Zusammenhang zum Staate Israel der weitaus engere⁶⁷.

Die Lehre von der effektiven Staatsangehörigkeit ermöglicht demnach keine sicheren Ergebnisse, wenn tatsächliche Verbindungen zu mehreren Staaten bestehen. Insbesondere bietet sie keine Lösung für den nicht seltenen Fall, daß jemand nach den objektiven und subjektiven Umständen mehrere effektive Staatsangehörigkeiten besitzt. Ebenso versagt sie in den Fällen, in

⁶⁵ *Frankenstein*, IPR I (1926) 92, wollte den „psychologischen Zusammenhang zwischen dem Doppelstaater und seiner Rechtsordnung“ entscheiden lassen, eine Formel, die wegen ihrer Unbestimmtheit heute allgemein abgelehnt wird.

⁶⁶ *Sturm*, NJW 1974, 1037; *Otto* (oben N. 15) 657.

⁶⁷ OLG Düsseldorf 17. 5. 1974 (oben N. 45). Selbst der Beispielfall *Ferids* hat in der österreichischen Judikatur Zweifel aufgeworfen, siehe OGH 20. 6. 1974, SZ. 47, 344, betr. den Nachlaß einer in der Tschechoslowakei verbliebenen Volksdeutschen. Hier war vorgetragen worden, daß im Hinblick auf den Ausreisewillen der Erblasserin „die deutsche Staatsangehörigkeit effektiver sei als jene der CSSR“; der OGH hielt die effektive Staatsangehörigkeit für ungeklärt und wandte deshalb das österreichische Recht an. In einem ähnlichen Fall verweist ein Münchner Gutachten, IPG 1976 Nr. 51, auf „die Flexibilität eines recht verstandenen Effektivitätskriteriums“ und hält mit Rücksicht auf „die Lebensumstände der Erben [!] und die Belegenheit der Nachlaßgegenstände“ die deutsche Staatsangehörigkeit für entscheidend (S. 593 f.). – Vgl. *Kegel*, AcP 178 (1978) 120, der dort in anderem Zusammenhang betont: „Die engste Verbindung ... ist zwar eine beliebte Formel, jedoch ohne Inhalt: Eine Windfahne als Wegweiser.“

denen – wie häufig bei Kindern – zu keinem der Heimatstaaten eine echte Verbindung festgestellt werden kann⁶⁸.

II. Lösungsvorschlag

Im folgenden wird der Versuch unternommen, eine Lösung aus der den geltenden Kollisionsregeln zugrunde liegenden Konzeption des deutschen IPR zu entwickeln. Dabei wird sich erweisen, daß nicht dieselbe Antwort schematisch für alle Fälle gelten kann. Immerhin läßt sich für den Kernbereich des Personalstatuts, der durch das Streben nach allseitigen Kollisionsnormen gekennzeichnet ist, ein allgemeiner Grundsatz formulieren. Besonderer Behandlung bedürfen diejenigen Kollisionsnormen, denen ausnahmsweise einseitige Interessenwertungen zugrunde liegen, sowie die Staatsverträge.

1. Grundsatz

Das Problem der Mehrstaater im IPR macht eine Besinnung auf die Grundlagen des Staatsangehörigkeitsprinzips notwendig. Dabei kann die Frage, welche Anknüpfung für das Personalstatut *de lege ferenda* zu empfehlen ist, im Rahmen dieses Beitrags nicht vertieft werden. Vielmehr soll das Staatsangehörigkeitsprinzip, wie es *de lege lata* gilt, als Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen dienen und auf diesem Hintergrund eine Lösung vorgeschlagen werden.

a) Das *Staatsangehörigkeitsprinzip*, das im 19. Jahrhundert unter bestimmten politischen und historischen Bedingungen entstand, läßt sich theoretisch auf verschiedene Weise rechtfertigen. Dabei wirkt z. T. noch heute die alte Vorstellung nach, daß die *Personalhoheit* des Staates unmittelbar zur Anwendung des inländischen Rechts auf die personenrechtlichen Verhältnisse der eigenen Staatsangehörigen führe⁶⁹. Ein solches Souveränitätsdenken ist freilich mit den Grundsätzen eines modernen Kollisionsrechts unvereinbar⁷⁰. Es findet jedoch gerade in der hier behandelten Frage seinen Ausdruck in der traditionellen Lehre, daß der inländischen Staatsangehörigkeit vor einer ausländischen stets der Vorrang gebühre: Wo Hoheitsinteressen im Spiele sind, muß der inländische Richter notwendig zugunsten der Souveränität des eigenen Staates entscheiden⁷¹.

⁶⁸ Siehe dazu etwa IPG 1972 Nr. 25 (Köln); IPG 1974 Nr. 26 (Hamburg) und Nr. 40 (Köln).

⁶⁹ Vgl. *Zitelmann*, IPR I (1897) 119: „Jeder Staat herrscht kraft seiner Personalhoheit über die ihm angehörigen Personen, mögen sie im Inland oder Ausland weilen“ (für Mehrstaater ebd. 175). – Siehe dazu bereits *Ferid* 503.

⁷⁰ *Neubaus* 71 f.

⁷¹ Im Ausland wird noch heute von den Anhängern der *lex-fori*-Theorie (oben

Eine andere Begründung des Staatsangehörigkeitsprinzips stellt auf die *Verwurzelung* des einzelnen im Heimatstaat ab: Der Mensch sei mit seinem Heimatrecht am engsten verbunden und daher bilde dieses die Grundlage der persönlichen Rechtsverhältnisse⁷². Dieser Gedanke ist auch in die Überlegungen zur Reform des deutschen IPR eingegangen⁷³. Demgegenüber ist freilich zu Recht darauf hingewiesen worden, daß eine solche Annahme heute zur Begründung des Staatsangehörigkeitsprinzips nicht mehr ausreicht, da im Einzelfall die persönliche Verbindung mit einem anderen als dem Heimatstaat wesentlich enger sein kann⁷⁴. Auf jener überkommenen Vorstellung beruht aber ganz offensichtlich die moderne Lehre von der effektiven Staatsangehörigkeit: Wenn der Grund für die Anwendung des Heimatrechts in der Verwurzelung im Heimatstaat liegt, so ist es konsequent, bei einem Mehrstaater danach zu fragen, in welchem seiner Heimatstaaten er die stärkeren Wurzeln geschlagen hat.

Sucht man unter den heutigen Umständen nach einer inneren Rechtfertigung des Staatsangehörigkeitsprinzips, so lassen sich dafür sinnvollerweise nur die folgenden Erwägungen anführen: In der Mehrzahl der Fälle besteht zweifellos eine engere persönliche und kulturelle Beziehung zum Heimatstaat und damit zu dessen Rechtsordnung. Die Staatsangehörigkeit ist außerdem ein eindeutiges und relativ leicht feststellbares Anknüpfungsmoment; aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher in Kauf genommen, daß diese Anknüpfung nicht in allen Fällen der tatsächlichen Situation wirklich gerecht wird⁷⁵. Die Staatsangehörigkeit ist demnach ein *Indiz* für die Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Zivilrechtsordnung, das allerdings im Einzelfall völlig falsch sein kann⁷⁶. Es stellt sich hier freilich sofort die Frage, ob nicht für solche Einzelfälle eine Ausweichmöglichkeit offengehalten werden muß, um ungerechte Ergebnisse zu vermeiden⁷⁷. Jedenfalls versagt die Staatsangehörigkeit als Indiz dort, wo eine Person keine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt; denn widerstreitende Indizien heben sich gegenseitig auf. Eine systemkonforme Lösung muß daher im letzten wie im ersteren Falle auf ein anderes – möglichst eindeutiges – Indiz abstellen, also zu einer Hilfsanknüpfung greifen.

b) Eine *Hilfsanknüpfung* in dem eben beschriebenen Sinne wurde schon

N. 12) der Gedanke der Personalhoheit z. T. ausdrücklich betont: vgl. in Frankreich *P. Mayer*; in Österreich *Bolla*. In Italien hält *Morelli* in diesem Fall die Anwendung des IPR für ausgeschlossen, weil es bereits an einem Auslandselement fehle!

⁷² Siehe etwa *Kegel* 198; ebenso BVerfG 4. 5. 1971, BVerfG 31, 58 (78) = *RabelsZ* 36 (1972) 145 (157).

⁷³ Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Eherechts (1962) 10.

⁷⁴ *Braga*, in: Vorschläge Eherecht (vorige Note) 173; *Neuhaus* 209.

⁷⁵ So auch *Kegel* 198.

⁷⁶ *Braga* (oben N. 74); *Neuhaus* 209.

⁷⁷ Vgl. *Braga* (oben N. 74) 173 f.; *Franx*, *Ned. Jbl.* 1976, 1346 f.

im 19. Jahrhundert von dem führenden Verfechter des Nationalitätsprinzips, dem Italiener *Mancini*, als Ergänzung seines Programms vorgeschlagen. In seinem berühmten Bericht für das Institut de Droit International (1874) empfahl er, die personenrechtlichen Verhältnisse in erster Linie an die Staatsangehörigkeit, für Staatenlose und Mehrstaater (!) dagegen an den Wohnsitz anzuknüpfen⁷⁸. Nach dem Zusammenhang ist der Wohnsitz dabei allgemein als selbständiges Anknüpfungsmoment zu verstehen und nicht auf den Wohnsitz in einem der Heimatstaaten beschränkt⁷⁹. Eine entsprechende Resolution wurde vom Institut de Droit International ein halbes Jahrhundert später auf seiner Tagung in Oslo 1932 angenommen: Die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger usw. solle grundsätzlich durch das Heimatrecht, für Mehrstaater und Staatenlose hingegen durch das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt werden⁸⁰. In Deutschland hat als erster *Franz Kahn* im Jahre 1891 darauf hingewiesen, daß bei Mehrstaatern die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit versagt, und hat für sie ebenso wie für Staatenlose eine Hilfsanknüpfung an den Wohnsitz gefordert⁸¹. In der Folge hat diese Ansicht jedoch nur insoweit größere Verbreitung gefunden, als es sich um den Konflikt zwischen ausländischen Staatsangehörigkeiten handelte, während man im übrigen am Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit festhielt⁸². Demgegenüber will die moderne Lehre dem Wohnsitz oder Aufenthalt überhaupt nur eine mittelbare Funktion beimessen, nämlich für die Bestimmung der effektiven Staatsangehörigkeit, und lehnt die vorgeschlagene Hilfsanknüpfung schon deshalb ab, weil dadurch unter Umständen das Recht eines Drittstaates berufen würde⁸³.

Nach der hier vertretenen Ansicht wird aber nur eine Hilfsanknüpfung dem System des geltenden Kollisionsrechts gerecht. Dabei kommt nach dem heutigen Stand der Rechtsentwicklung als Anknüpfungskriterium allein der gewöhnliche Aufenthalt in Betracht. Er hat im neueren Kollisionsrecht bereits in so weitem Maße als Anknüpfungsmoment Verbreitung gefunden,

⁷⁸ *Mancini*, Clunet 1 (1874) 304. – Ebenso heute in Italien *Miele*, D.i.p. (1966) 47, 55 unter Berufung auf Art. 29 prel. C. c.

⁷⁹ Dafür spricht, daß Staatenlose und Mehrstaater hier im gleichen Zusammenhang genannt werden.

⁸⁰ Ann. Inst. Dr. int. 37 (1932) 471; vgl. dazu die Diskussion ebd. 472 ff.

⁸¹ *Kahn*, JherJb. 30 (1891) 68 ff. = Abhandlungen (oben N. 13) 59 f. Ebenso *Regelsberger*, Pandekten I (1893) 167.

⁸² So *Niedner*, Das Einführungsgesetz (1901) 83 f.; *Wieruszowski*, Handbuch des Eherechts II (1904) 42 f.; *Neumeyer*, NiemZ 22 (1912) 517; *ders.* (oben N. 34) 17; *Lewald*, Das deutsche IPR (1931) 10 f. In diesem Sinne wohl auch *von Bar*, Theorie und Praxis des IPR I (1889) 274 mit N. 29 a.E.

⁸³ So bereits *Ferid* 507; *Makarov* 306 f. – In den Niederlanden wird dagegen neuerdings die Meinung vertreten, daß die Suche nach der effektiven Staatsangehörigkeit in eine Sackgasse führe, wenn der Wohnsitz in einem Drittstaat liege, und daher wird für diesen Fall die Anwendung des Wohnsitzrechts empfohlen: *Lemaire* (oben N. 42) 81; *van Rooij*, Ned. Jbl. 1978, 131 f.

daß man ihn als einen „tragenden Pfeiler“ des deutschen IPR bezeichnet hat⁸⁴. Wo das Staatsangehörigkeitsprinzip versagt, kann demnach hilfsweise auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt werden. Dieser Begriff ist dabei einheitlich im Sinne des objektiven Mittelpunktes der Lebensverhältnisse zu verstehen⁸⁵. Für die hier behandelten Mehrstaater führt diese Anknüpfung in der Regel zu ähnlichen Ergebnissen wie die Lehre von der effektiven Staatsangehörigkeit. Unterschiede bestehen in zweifacher Hinsicht: Zum einen ist es bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Heimatstaaten ausgeschlossen, aus subjektiven Gründen eine stärkere Bindung an einen anderen Heimatstaat anzunehmen. Zum anderen ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat nicht die vermeintlich engere Beziehung zu einem der Heimatstaaten entscheidend, sondern es ist das Recht des Aufenthaltsstaates anzuwenden.

Als Personalstatut der Mehrstaater ist danach ebenso wie für Staatenlose grundsätzlich das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend⁸⁶. Diese These soll abschließend anhand der klassischen Auslegungskriterien überprüft werden. Mit dem *Wortlaut des Gesetzes* läßt sich der Grundsatz ohne weiteres verbinden, da die Vorschriften des EGBGB nach ihrem wörtlichen Verständnis nur den Fall der einfachen Staatsangehörigkeit regeln. Eine solche restriktive Interpretation widerspricht auch nicht der *Absicht des historischen Gesetzgebers*, der die Behandlung der Mehrstaater der Rechtsprechung überlassen wollte⁸⁷. Freilich dachte man bei den Beratungen des EGBGB wohl nur an die Möglichkeit, eines der Heimatrechte des Mehrstaaters anzuwenden. Diese Vorstellung hat jedoch im Gesetz keinen Niederschlag gefunden und ist jedenfalls heute nicht mehr bindend, nachdem der Gesetzgeber selber bei der Reform des Art. 29 EGBGB für den Parallelfall der Staatenlosen die Anknüpfung an die (frühere) Staatsangehörigkeit völlig aufgegeben hat⁸⁸. Daß unter *systematischen Gesichtspunkten* nur die vorgeschlagene Lösung dem geltenden Kollisionsrecht entspricht, wurde bereits oben dargelegt. Schließlich spricht auch die *teleologische Auslegung* für diesen Grundsatz: Er gewährleistet nicht nur eine möglichst eindeutige Anknüpfung, sondern vor allem die Anwendung des sachlich angemessenen

⁸⁴ Kropholler, JZ 1972, 16 f.

⁸⁵ Näher dazu Neubaus 225 ff.

⁸⁶ Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. 9. 1954 (BGBl. 1976 II 474) bestimmt als deren Personalstatut in Art. 12 das Wohnsitzrecht; darunter ist jedoch nach innerstaatlichen Grundsätzen in Deutschland das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zu verstehen: Neubaus 231; Palandt(-Heldrich) (oben N. 41) Art. 29 EGBGB Anh. V. Anderer Ansicht Kegel 205; Raapel Sturm (oben N. 15) 129.

⁸⁷ Siehe oben I 1.

⁸⁸ Die alte Fassung des Art. 29 EGBGB wurde früher als der „gewichtige Einwand“ gegen die Wohnsitzanknüpfung bei Mehrstaatern angesehen; vgl. Bernhard Siegel, Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit im deutschen IPR (1937) 35 f. – Zur Neufassung des Art. 29 durch das Gesetz vom 12. 4. 1938 siehe Külper, Die Gesetzgebung zum deutschen IPR im „Dritten Reich“ (1976) 221 ff.

Rechts. Hat der Mehrstaater seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Heimatstaaten, so dokumentiert sich hierin auch die Verbundenheit mit dessen Rechtsordnung. Wenn aber der gewöhnliche Aufenthalt in einem Drittstaat liegt, sind regelmäßig die Beziehungen zu den Heimatstaaten so gelockert, daß es angemessen erscheint, den neuen Daseinsmittelpunkt als Anknüpfungsmoment für die persönlichen Rechtsverhältnisse zu wählen⁸⁹.

2. Ausnahmen

Der Anwendungsbereich des Grundsatzes beschränkt sich auf den engeren Kreis des Personalstatuts, d. h. auf die Fälle, in denen das „richtige“ Recht für die Beurteilung der persönlichen Rechtsverhältnisse bestimmt werden soll. Ausnahmen ergeben sich dort, wo den Kollisionsnormen abweichende Interessenwertungen zugrunde liegen. Im folgenden wird nicht der Versuch unternommen, diese Ausnahmen erschöpfend zu behandeln. Vielmehr sollen anhand von Beispielen verschiedene Möglichkeiten von Ausnahmen aufgezeigt werden. Es mag sein, daß dabei nicht alle Gesichtspunkte berücksichtigt sind und daß ein Überdenken einzelner Kollisionsnormen weitere typische Ausnahmeregeln zutage fördert. Deshalb ist besonders hervorzuheben, daß jedenfalls der Besitz einer Staatsangehörigkeit, die man mit einer anderen Person gemeinsam hat, keine solche Ausnahme rechtfertigt⁹⁰. Hier verbleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, daß als Personalstatut des Mehrstaaters das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen ist.

a) Für *Inländer* enthält das deutsche Kollisionsrecht einzelne Vorschriften, in denen eine begünstigende Tendenz zum Ausdruck kommt. Zu denken ist etwa an die Inländerschutzklauseln in Art. 12 oder Art. 21 EGBGB, wonach gegen einen Deutschen keine weitergehenden Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Wie immer man derartige Klauseln rechtspolitisch beurteilen mag – nach geltendem Recht wird man dem deutschen Mehrstaater die Berufung auf diese Vorschriften grundsätzlich nicht versagen können⁹¹. Denn zu den

⁸⁹ Für eine entsprechende Tendenz zur Einschränkung des Staatsangehörigkeitsprinzips in Fällen einfacher Staatsangehörigkeit vgl. oben N. 77.

⁹⁰ Gegen die verbreitete Ansicht, daß in einem solchen Fall die abweichende Staatsangehörigkeit des Doppelstaaters nicht zu berücksichtigen sei, siehe jetzt ausdrücklich BGH 28. 1. 1976 (oben N. 22); ferner *Neuhaus* 213.

⁹¹ Ebenso *Erman(-Arndt)* (oben N. 15) Art. 29 EGBGB Rdz. 12; KG 5. 12. 1972, IPRspr. 1972 Nr. 122 (S. 329); für eine Zusammenstellung solcher einseitiger Kollisionsnormen siehe *Kegel* 126. Rechtsvergleichend dazu *Pålsson* (oben N. 42) 89 f.

Freilich kann sich aus dem Sinn der einzelnen Bestimmung eine Beschränkung auf Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ergeben, wie dies z. B. für die „Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsange-

Vorzügen mehrfacher Staatsangehörigkeit gehört gerade, daß man sich in den verschiedenen Heimatstaaten die dort gebotenen Privilegierungen zu nutze machen kann. Den Staatenlosen ist dagegen trotz deutschen Personalstatuts die Berufung auf derartige Vorschriften im allgemeinen nicht möglich. Nur wo einseitig gefaßte Vorschriften von der Lehre und Rechtsprechung zu allseitigen Normen ausgebaut werden, finden diese auch auf Staatenlose Anwendung⁹². Entsprechend ist in solchen Fällen für den Mehrstaater das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend⁹³.

Der praktisch wichtigste Fall einer Inländerschutzklausel ist Art. 17 III EGBGB: Der deutschen Frau soll stets die Scheidung nach deutschem Recht möglich sein. Diese Vorschrift findet daher auch dann Anwendung, wenn die Frau daneben noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt⁹⁴. Ebenso muß diese Vorschrift zugunsten des deutschen Ehemannes wirken, der zugleich Ausländer ist; dies ist nicht ausdrücklich geregelt, da es sich nach der früher herrschenden Auffassung bereits aus Art. 17 I EGBGB ergab. Sieht man dagegen als Personalstatut der Doppelstaater das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts an, so wäre es widersinnig, im Rahmen des Art. 17 EGBGB lediglich für die Frau eine Ausnahme zugunsten des deutschen Rechts anzunehmen⁹⁵. Wenn man freilich, wie dies im Schrifttum z. T. vorgeschlagen wird, die Gleichberechtigung in Art. 17 EGBGB dadurch verwirklichen will, daß man Art. 17 III zu einer allseitigen Kollisionsnorm ausbaut und die Scheidung generell dem Recht des Klägers unterstellt⁹⁶, so müßte dies auch Rückwirkungen für die hier behandelte Frage haben. Der Art. 17 III würde damit den Charakter einer Inländerschutzklausel verlieren, und für den deutschen Doppelstaater als Kläger wäre demgemäß das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

Für Zuständigkeitsvorschriften gilt in diesem Zusammenhang grundsätzlich das gleiche wie für Kollisionsnormen⁹⁷. Wo die Zuständigkeit an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpft, weil in der Sache deutsches Recht maßgebend ist (Statutzuständigkeit, vgl. §§ 640a II, 648 II ZPO), ist bei Mehrstaatern gewöhnlicher Aufenthalt im Inland erforderlich. In der Mehr-

hörer außerhalb des Reichsgebiets“ vom 7. 12. 1942 angenommen wird, siehe die Nachweise bei *Kropholler*, *RabelsZ* 33 (1969) 623 f.

⁹² *Soergel(-Kegel)* (oben N. 16) Art. 29 EGBGB Rdz. 27.

⁹³ Vgl. dazu IPG 1974 Nr. 40 (Köln), S. 434.

⁹⁴ *Soergel(-Kegel)* (oben N. 16) Art. 17 EGBGB Rdz. 118; *Staudinger(-Gamillscheg)* Art. 17 EGBGB Rdz. 39, 110 mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁹⁵ Anders offenbar *Soergel(-Kegel)* a.a.O. (vorige Note).

⁹⁶ *Makarov*, *RabelsZ* 17 (1952) 390 f., 451; *Henrich*, *FamRZ* 1974, 108; *ders.*, *RabelsZ* 38 (1974) 497; *Gamillscheg*, ebd. 511; *Habscheid*, *FamRZ* 1975, 78. Aus der Rechtsprechung: KG 16. 4. 1975, IPRspr. 1975 Nr. 56.

⁹⁷ Anders einige österreichische Autoren, nach denen insoweit für das Verfahrensrecht als Teil des öffentlichen Rechts andere Grundsätze gelten sollen: *Reichelt* (oben N. 42) 227 f. (siehe aber 231); *Hoyer* (oben N. 13) 122 f. Diese Ansicht ist maßgebend durch das positive österreichische Recht bestimmt, vgl. die gesetzlichen Bestimmungen bei *Reichelt* 228.

zahl der Fälle ist die Anknüpfung der Zuständigkeit an die deutsche Staatsangehörigkeit dagegen als Begünstigung des Inländers – also auch des deutschen Doppelstaaters – zu verstehen, dem ein deutscher Gerichtsstand zur Verfügung stehen soll (Staatsangehörigkeitszuständigkeit). Für die Zuständigkeit zur Scheidung im Inland gemäß §§ 606, 606b ZPO genügt daher die deutsche Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten, auch wenn er daneben noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt⁹⁸. Ebenso erstreckt sich z. B. die Zuständigkeit der Konsularbehörden zur Eheschließung von Deutschen im Ausland gemäß § 8 I Konsulargesetz grundsätzlich auf deutsche Doppelstaater, sofern diese nicht gerade die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates besitzen⁹⁹.

b) Für *Ausländer* lassen sich im geltenden Recht nur wenige Sonderregeln finden, die bei Doppelstaatern eine Ausnahme von der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt rechtfertigen. Generell ergibt sich eine solche Ausnahme aus der spiegelbildlichen Anwendung unserer Zuständigkeitsvorschriften bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Ebenso wie der deutsche Doppelstaater im Inland die Staatsangehörigkeitszuständigkeit in Anspruch nehmen kann, ist umgekehrt die Zuständigkeit des anderen Heimatstaats grundsätzlich anzuerkennen; es handelt sich um konkurrierende Zuständigkeiten¹⁰⁰. So folgt etwa bei Scheidung eines deutschen Doppelstaaters in seinem fremden Heimatstaat die internationale Zuständigkeit aus der entsprechenden Anwendung des § 606b ZPO¹⁰¹. Zu prüfen bleiben

⁹⁸ *Staudinger(-Gamillscheg)* § 606b ZPO Rdz. 100 mit weiteren Nachweisen; *Erman(-Arndt)* (oben N. 15) Art. 29 EGBGB Rdz. 12; ebenso de lege ferenda Vorschläge Personenrecht (oben N. 41) 28. Anders *Palandt(-Heldrich)* (oben N. 41): die effektive Staatsangehörigkeit soll entscheiden. – Auch im Ausland wird die Zuständigkeit in solchem Fall ohne weiteres bejaht; siehe in Österreich *Klang/Gschnitzer(-Schwind)*, Kommentar zum ABGB² I/1 (1964) 728, zu der entsprechenden Vorschrift des § 76 JN; Italien: *Clerici* (oben N. 13) 26 f. mit Nachweisen; Niederlande: *Sauveplanne* (oben N. 42) 22; Schweiz: BG 22. 7. 1958 (oben N. 13); weitere rechtsvergleichende Hinweise bei *J. Schröder*, Internationale Zuständigkeit (1971) 713 ff.

⁹⁹ Die letztere Einschränkung wurde durch § 8 Konsulargesetz (BGBl. 1974 I 2317) neu eingeführt; zum früheren Rechtszustand vgl. *Staudinger(-Gamillscheg)* Art. 13 EGBGB Rdz. 841 ff.

¹⁰⁰ Eingehend dazu *Schröder* (oben N. 98) 712 ff., 726 f. mit Nachweisen zu der gesamten Problematik; ebenso Vorschläge Personenrecht (oben N. 41) 28; *Neubaus* 213 N. 584; für Italien *Clerici* (oben N. 13) 27; für die Schweiz *Vischer* (oben N. 12) 540 f. bzw. 32 f.

¹⁰¹ Anders die herrschende Meinung, siehe die Nachweise bei *Staudinger(-Gamillscheg)* § 328 ZPO Rdz. 81 ff. (der selber für diesen Fall auf die engere Beziehung zum Urteilsstaat abstellen will). – Die Anerkennung von Scheidungsurteilen des ausländischen Heimatstaates des Doppelstaaters entspricht einer internationalen Tendenz; vgl. die Rechtsprechungshinweise bei *Pålsson* (oben N. 42) 89 N. 155. Ähnlich haben in Italien einige Gerichte die im Ausland erfolgte Scheidung des italienischen Doppelstaaters als Eheauflösungsgrund gemäß Art. 3 Nr. 2 e) des Gesetzes Nr. 898 von 1970 anerkannt: Trib. Chieti 6. 10. 1971, Riv. Dir. Int. Priv.

freilich hier außerdem die Voraussetzungen des § 606a ZPO, wobei diese Vorschrift die Anerkennung unter anderem zuläßt, „wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt“ – was auch auf den deutschen Doppelstaater zutrifft¹⁰².

Hingegen entfällt in einem solchen Fall nicht die formelle Prüfungskompetenz der Landesjustizverwaltung gemäß Art. 7 § 1 I FamRÄndG, auch wenn die Scheidung in einem Staat ausgesprochen wurde, „dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben“, sofern einer von ihnen daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt¹⁰³. Denn nach dem Sinn dieser Vorschrift sind nur solche Fälle ausgenommen, in denen die Anerkennung regelmäßig keine Zweifelsfrage aufwirft, während bei deutschen Doppelstaatern die in § 328 ZPO enthaltenen Inländer-schutzklauseln zu prüfen sind¹⁰⁴.

Die konsularische Eheschließung im Inland ist gemäß § 15a EheG zugelassen, sofern einer der Verlobten dem Staat des Konsuls angehört und „keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“. Die erste Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Ausländer dem Staat des Konsuls und einem anderen ausländischen Staat angehört; jedoch schließt nach der zweiten Voraussetzung der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit die Zulässigkeit der Konsularehe aus. *Raape* hat gemeint, daß nach dem Zweck des Gesetzes auch der deutsche Doppelstaater vor dem Konsul seines fremden Heimatstaates heiraten könne¹⁰⁵, und ein Teil des Schrifttums ist ihm hierin gefolgt¹⁰⁶. Diese Auslegung ist aber weder mit dem Sinn noch mit dem Wortlaut des Gesetzes zu vereinbaren, weil nach dessen Fassung auch der Verlobte, der dem Staat des Konsuls angehört, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen darf. Dies entspricht dem international verbreiteten Grund-

Proc. 8 (1972) 804; Trib. Napoli 28. 3. 1972, ebd. 10 (1974) 156 (anders Trib. Roma 6. 12. 1973, oben N. 13, und die dort zitierten Urteile).

¹⁰² Vgl. *Staudinger(-Gamillscheg)* § 328 ZPO Rdz. 82. – Siehe dagegen noch aus der neueren Rechtsprechung OLG München 22. 6. 1972, IPRspr. 1972 Nr. 157 (S. 429); OLG Düsseldorf 5. 7. 1974 (oben N. 16); OLG Celle 30. 4. 1975, IPRspr. 1975 Nr. 178.

¹⁰³ So die herrschende Meinung, siehe *Staudinger(-Gamillscheg)* § 328 ZPO Rdz. 500 mit Nachweisen; vgl. aus der neueren Rechtsprechung: LG München I 15. 3. 1972, IPRspr. 1972 Nr. 161. Anderer Ansicht: OLG Stuttgart 5. 4. 1968 (oben N. 45); BSozG 30. 11. 1966, IPRspr. 1966–67 Nr. 258 (Israel).

Die Streitfrage, ob dasselbe für die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates gilt, hat offenbar keine praktische Bedeutung erlangt, vgl. dazu *D. Müller*, FamRZ 1967, 707; *Staudinger(-Gamillscheg)* § 328 ZPO Rdz. 501 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁴ Siehe zur Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung *Külper* (oben N. 88) 150 ff., 164 mit Nachweisen. – Zur Anwendung der Inländer-schutzklauseln des § 328 ZPO auf deutsche Mehrstaater vgl. *Staudinger(-Gamillscheg)* § 328 ZPO Rdz. 82 a.E. Im Rahmen der nach § 328 I Nr. 3 ZPO gebotenen kollisionsrechtlichen Prüfung ist freilich nach der hier vertretenen Ansicht grundsätzlich das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

¹⁰⁵ *Raape*, in: Festschrift Kiesselbach (1947) 147.

¹⁰⁶ Nachweise in OLG Schleswig 17. 1. 1974, IPRspr. 1974 Nr. 46.

satz, daß bei der Konsularehe die Eheschließungshoheit des Empfangsstaates hinsichtlich seiner eigenen Staatsangehörigkeit unberührt bleibt¹⁰⁷. Die konsularische Eheschließung zweier Ausländer in Deutschland, von denen einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist daher mit der herrschenden Meinung nach geltendem Recht als unzulässig anzusehen¹⁰⁸.

c) Eine *alternative Anknüpfung* an die verschiedenen Heimatrechte ist dort denkbar, wo die zugrunde liegende kollisionsrechtliche Regelung selbst eine entsprechende begünstigende Tendenz aufweist. So wird etwa für das Internationale Erbrecht im neueren Schrifttum eine beschränkte Parteiautonomie in dem Sinne postuliert, daß der Erblasser zwischen dem Heimatrecht, dem Wohnsitzrecht und (für Immobilien) der *lex rei sitae* wählen könne¹⁰⁹. Im Rahmen einer solchen Lösung ist es konsequent, dem Mehrstaater auch die Wahl zwischen seinen verschiedenen Heimatrechten zu gestatten¹¹⁰.

Für den umgekehrten Fall einer kumulativen Berücksichtigung der verschiedenen Heimatrechte gibt es im deutschen IPR kein Beispiel¹¹¹. Insbesondere kann aus Art. 13 EGBGB nicht entnommen werden, daß die Eheschließung für jeden der Verlobten nach allen seinen Heimatrechten zu beurteilen wäre¹¹²; hier ist für den Mehrstaater als Personalstatut das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

¹⁰⁷ Vgl. das Haager Eheschließungsabkommen von 1902, Art. 6; ebenso das CIEC-Übereinkommen Nr. 7 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland vom 10. 9. 1964, Art. 5. – Siehe auch die entsprechende Regelung in § 8 Konsulargesetz (oben N. 99).

¹⁰⁸ OLG Schleswig 17. 1. 1974 (oben N. 106) mit ausführlichen Nachweisen zum Streitstand.

¹⁰⁹ Siehe dazu *Kühne*, Die Parteiautonomie im internationalen Erbrecht (1973) 34 ff., 52 ff. mit weiteren Nachweisen; ferner *Siehr*, Schw. Jb. 29 (1973) 258 f. Ablehnend: BGH 29. 3. 1972, IPRspr. 1972 Nr. 124.

¹¹⁰ *Kühne* (vorige Note) 94 ff.; ebenso *Beitzke*, in: Vorschläge Personenrecht (oben N. 41) 166 („wenn auch nicht unbedenklich“), der auch für die Scheidung und andere Personensachen eine alternative Anknüpfung erwägt, ebd. 172 ff., 177 ff., 183. Zum Eheschließungsstatut siehe unten N. 112.

Für eine alternative Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit des Mehrstaaters in Analogie zu Art. 7 II EGBGB siehe *M. Wolff*, Das IPR Deutschlands³ (1954) 41; *Siegel* (oben N. 88) 25 ff.; *Erman(-Arndt)* (oben N. 15) Art. 29 EGBGB Rdz. 12. Grundsätzlich sollte auch hier besser das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts entscheiden, vgl. LG Hamburg 30. 3. 1971 (oben N. 44); dagegen ist beim Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts die Vorschrift des Art. 7 II EGBGB analog anzuwenden, LG München I 14. 3. 1972, IPRspr. 1972 Nr. 1. – Für eine alternative Anknüpfung der Wechselfähigkeit *Baumbach/Hefermehl*, Wechselgesetz und Scheckgesetz¹² (1978) Art. 91 WG Anm. 2 mit weiteren Nachweisen.

¹¹¹ Für eine kumulative Anwendung beider Heimatrechte im Fall eines deutsch-französischen Kindes siehe in Frankreich Trib. gr. inst. Dieppe 4. 11. 1971, J.C.P. 1972. II. 17059 mit Anm. *Gaudemet-Tallon*.

¹¹² Umgekehrt wurde in Schweden vorgeschlagen, daß sich der Mehrstaater bei der Eheschließung nach Belieben auf eines seiner Heimatrechte berufen könne; vgl.

3. Staatsverträge

Für Staatsverträge gelten eigene Auslegungsregeln; dabei sind zum einen völkerrechtliche Gesichtspunkte, zum anderen – insbesondere bei mehrseitigen IPR-Verträgen – spezifische Erfordernisse der Rechtsvereinheitlichung zu beachten¹¹³. Die Auslegung kann also nicht ohne weiteres von den innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen ausgehen, sondern muß sich an dem (tatsächlichen oder vermuteten) Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages orientieren¹¹⁴. Für die Frage der Mehrstaater ergeben sich dabei so vielfältige Möglichkeiten, daß hier nur einige Grundsätze angedeutet werden können. Wichtig ist vor allem, daß die Abgrenzung des Anwendungsbereichs und die inhaltliche Regelung des jeweiligen Staatsvertrages klar auseinandergelassen werden.

a) Vielfach wird der *Anwendungsbereich* des Vertrages durch die Staatszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der betroffenen Personen zu einem Vertragsstaat bestimmt¹¹⁵. Hier ist grundsätzlich zu vermuten, daß jeder Vertragsstaat einen Mehrstaater mit inländischer Staatsangehörigkeit nur als Inländer betrachtet¹¹⁶.

So soll z. B. das deutsch-österreichische Vormundschaftsabkommen Anwendung finden, wenn der Minderjährige „dem einen Staate angehört (Heimatstaat), sich aber gewöhnlich in dem anderen Staate aufhält (Aufenthaltsstaat)“¹¹⁷. Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Minderjährige dem Aufenthaltsstaat nicht angehört; der Vertrag ist also auf deutsch-österreichische Doppelstaater nicht anwendbar¹¹⁸. Hingegen schließt der österreichische Vorbehalt gegenüber dem Haager

Internationalen äktenskaps- och arvsrätt, Betänkande avgivet av Familjerättskommittén, Statens offentliga utredningar 1969: 60, S. 191.

¹¹³ *Neuhaus* 74 f.; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht (1975) 258 ff., 271 ff.

¹¹⁴ Ausdrückliche Regeln für Mehrstaater finden sich in IPR-Verträgen nur selten. Die entsprechenden Vorschläge der 6. Haager Konferenz 1928 zur Ergänzung der älteren Haager Abkommen sind nicht in Kraft getreten (oben N. 33). Das Haager Abkommen über die Anerkennung von Scheidungen 1968 enthielt in seinem 1. Entwurf eine allgemeine Klausel für Mehrstaater, Act. Doc. La Haye 11 (1968) II, 15 (Art. 13); der endgültige Text berücksichtigt diesen Fall nur in Art. 7, ebd. 203, 217. Vgl. auch die Erläuterungen zum CIEC-Abkommen Nr. 11 bei *Schwind*, Z. f. Rvgl. 9 (1968) 167.

¹¹⁵ Allgemein dazu *Maurice Capitant*, Les traités de droit privé dans leur application aux nationaux des tiers états (1928) 1 ff.; *Bleckmann*, Probleme der Anwendung multilateraler Verträge (1974) 9 ff.

¹¹⁶ So im Ergebnis auch *Schwind*, FamRZ 1964, 481, 483 (der aber für die Zukunft die Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit empfiehlt). Beispiele aus der Rechtsprechung unten N. 118. – Aus dem Geist des Vertrages kann sich etwas anderes ergeben, vgl. zum französisch-polnischen Abkommen von 1967 *Jodkowski/Ponsard*, Clunet 97 (1970) 559 f.

¹¹⁷ Art. 1 des Abkommens (Text: R. G. B. l. 1927 II 511).

¹¹⁸ So OGH 1. 2. 1968, Z. f. Rvgl. 9 (1968) 226. – Andere Beispiele: siehe zum

Minderjährigenschutzabkommen dessen Anwendung lediglich insoweit aus, als es sich um Angehörige von Nichtvertragsstaaten handelt. Dieses Abkommen ist daher auf österreichische Doppelstaater mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten anwendbar¹¹⁹.

Bei ausländischen Mehrstaatern, die die Staatsangehörigkeit nur eines Vertragsstaats besitzen, spricht im allgemeinen die Vermutung dafür, daß diese Staatsangehörigkeit für die Anwendung des Vertrages den Ausschlag gibt¹²⁰. Im konkreten Fall kann sich freilich aus dem Vertrag selbst eine Einschränkung ergeben, insbesondere wenn dieser weitere Anknüpfungspunkte voraussetzt (z. B. die Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats verlangt¹²¹). Keinesfalls geht es an, daß jeder Staat die maßgebende Staatsangehörigkeit in diesen Fällen einfach nach innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen bestimmt, um Konflikte mit einem anderen Staatsvertrag oder mit der eigenen Rechtsordnung zu vermeiden¹²². Derartige Konflikte sind oft durch eine sinnvolle Auslegung des Vertrages auszuräumen, andernfalls ist nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden¹²³.

b) Wo die *inhaltliche Regelung* des Vertrages auf das Heimatrecht eines

deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen OLG Hamm 4. 11. 1975 (oben N. 44); zum französisch-italienischen Vollstreckungsabkommen in Italien Cass. 16. 6. 1965, Riv. Dir. Int. Priv. Proc. 1 (1965) 735; Trib. Napoli 11. 3. 1968, ebd. 6 (1970) 161; zum französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrag BG 15. 3. 1917, BGE 43 I 90 (97 f.); 22. 2. 1950, BGE 76 I 34; 15. 10. 1955, BGE 81 II 495.

¹¹⁹ Vgl. *Kropholler*, Das Haager Abkommen über den Schutz Minderjähriger² (1977) 24, 47.

¹²⁰ *Staudinger(-Gamillscheg)* vor Art. 13 EGBGB Rdz. 173; *Niboyet* (oben N. 12) 532; *P. Mayer* (oben N. 12) 599 f.; *Batiffol/Lagarde* (oben N. 12) 93 mit weiteren Nachweisen; siehe auch *Makarov* 316 f.; *Gjelsvik* (oben N. 12) 114 f. Ebenso zum französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrag: BG 9. 2. 1959, BGE 85 II 86 (93); ferner die Entscheidungen oben N. 59.

Dagegen wollen nur die effektive Staatsangehörigkeit berücksichtigen: *Maury*, in: *Etudes en l'honneur de Georges Scelle* (1950) I, 365, 393 ff.; *Deruppé*, *Rev. crit.* 48 (1959) 201, 232 f.; Paris 7. 10. 1967, *Rev. crit.* 57 (1968) 267 mit abl. Anm. *Lagarde*.

¹²¹ So insbesondere die älteren Haager Abkommen. – Für das Haager Ehwirkungsabkommen von 1905 wird darüber hinaus die Ansicht vertreten, daß es grundsätzlich auf Mehrstaater nicht anwendbar sei, *Staudinger(-Gamillscheg)* Anh. nach Art. 16 EGBGB Rdz. 12 mit Nachweisen; diese Ansicht ist nicht begründet (vgl. aber unten N. 124). Siehe auch zum Vormundschaftsabkommen von 1902 *Frankenstein*, IPR IV (1935) 220 N. 10.

¹²² So aber *Schwind* (oben N. 116) 482 f.

¹²³ In dem von *Schwind* (oben N. 116) 482 f. gewählten Beispiel des bilateralen Vormundschaftsabkommens läßt sich der Widerspruch zur innerstaatlichen Rechtsordnung ohne weiteres vermeiden, wenn der Vertrag nur auf diejenigen Minderjährigen angewendet wird, die von *beiden* Vertragsstaaten nach ihrem Recht (einschließlich des IPR) als solche angesehen werden. Bei einem Konflikt mit anderen Staatsverträgen kann die Auslegungsmaxime helfen, daß der jüngere Vertrag im Zweifel ältere Staatsverträge mit dritten Staaten unberührt lassen will, vgl. *Seidl-Hohenveldern*, *Völkerrecht*³ (1975) 95 f. Rdz. 318.

der Beteiligten verweist, ist bei Mehrstaaten dasjenige Recht aufzusuchen, dessen Anwendung am ehesten dem Sinn des Vertrages entspricht. Dabei werden die gleichen Gründe häufig zu ähnlichen Lösungen führen, wie sie oben für das autonome Recht entwickelt worden sind.

Für die älteren Haager Abkommen, die weitgehend dem reinen Staatsangehörigkeitsprinzip folgen, ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte die Hilfsanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zu empfehlen¹²⁴. – Das Haager Unterhaltsstatutsabkommen von 1965 gestattet in Art. 2 unter bestimmten Umständen die Anwendung der *lex fori*, wenn das Kind und der Unterhaltsverpflichtete die Staatsangehörigkeit des Forums besitzen¹²⁵. Da es sich hier um eine begünstigende Vorschrift handelt, die die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs erleichtern soll, dürfte es bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genügen, daß die Beteiligten jedenfalls auch Inländer sind. – Nach dem Haager Testamentsabkommen von 1961 ist eine letztwillige Verfügung formell gültig, wenn sie der Form des Heimatrechts entspricht. Nach dem der Vorschrift zugrunde liegenden *favor testamenti* ist bei Mehrstaaten im Sinne einer alternativen Anknüpfung die Beachtung eines der Heimatrechte als ausreichend anzusehen¹²⁶.

Schwieriger liegt es dort, wo die Verweisung auf das Heimatrecht keine klare Konzeption erkennen läßt, sondern eine Kompromißlösung darstellt. So beruht das Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 grundsätzlich auf dem Aufenthaltsprinzip, enthält aber daneben eine weitgehende Konzession an das Staatsangehörigkeitsprinzip¹²⁷. Eine Lösung kann hier nur aus der Abwägung dieser beiden Grundsätze gefunden werden.

Die Verweisung auf das Heimatrecht (Art. 3) und die Zuständigkeit des Heimatstaates (Art. 4) kommen danach nur zum Tragen, soweit ein eindeutiger Gegensatz Heimatstaat–Aufenthaltsstaat besteht. Besitzt der Minderjährige die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates, so wird jede daneben bestehende Staatsangehörigkeit verdrängt¹²⁸. Besitzt der Minderjährige nicht die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates, so ist von mehreren Staatsangehörigkeiten die des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend (arg. Art. 5 III)¹²⁹. Hatte er in keinem seiner Heimat-

¹²⁴ Zu den Ergänzungsvorschlägen der 6. Haager Konferenz von 1928 (oben N. 33) und den sonstigen dort erörterten Lösungen siehe *Makarov* 300 f., 310 N. 71 a. – Die Rechtsprechung hat sich nur selten mit dieser Frage beschäftigt: KG 16. 5. 1968, IPRspr. 1968–69 Nr. 78, läßt für das Ehwirkungsabkommen die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten vorgehen; AG Wedel 4. 8. 1972, IPRspr. 1972 Nr. 54, entscheidet sich dagegen für das deutsche Aufenthaltsrecht des Doppelstaaters (und kommt deshalb mangels gemeinsamer Staatsangehörigkeit der Ehegatten zur Unanwendbarkeit des Vertrages).

¹²⁵ Von dieser Befugnis hat die Bundesrepublik Gebrauch gemacht, Art. 1a des Zustimmungsgesetzes i.d.F. vom 2. 6. 1972, BGBl. II 589.

¹²⁶ Siehe den Bericht von *Batiffol*, Act. Doc. La Haye 9 (1960) III, 162.

¹²⁷ Näher *Kropholler* (oben N. 119) 57 ff., 82 ff., 114 ff.

¹²⁸ Siehe die Entscheidungen oben N. 20.

¹²⁹ Nach Art. 5 I bleiben bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts die

staaten jemals seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist eine derart gelockerte Beziehung im Rahmen des Abkommens nicht zu beachten und eine Rücksichtnahme auf die verschiedenen Heimatstaaten angesichts der dadurch entstehenden Schwierigkeiten nicht gerechtfertigt¹³⁰.

III. Zusammenfassung

Mehrfache Staatsangehörigkeit ist zunächst ein Problem des öffentlichen Rechts. Da nach allgemein anerkanntem Grundsatz jeder Staat selbst über die Voraussetzungen seiner Staatsangehörigkeit bestimmt, sind Überschneidungen unvermeidlich. Solange das IPR an die Staatsangehörigkeit anknüpft, muß es mit diesem Tatbestand fertig werden. Dabei muß es jedoch seinen eigenen kollisionsrechtlichen Standpunkt zur Geltung bringen. Die überkommenen Lösungen sind zu stark von öffentlichrechtlichen Vorstellungen bestimmt: Der Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit ist aus der staatlichen Souveränität abgeleitet; der Gedanke der effektiven Staatsangehörigkeit lehnt sich an die völkerrechtliche Praxis an. Kollisionsrechtliche Erwägungen führen dagegen im Fall mehrfacher Staatsangehörigkeit grundsätzlich zu einer subsidiären Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt. Besondere Interessenwertungen einzelner Kollisionsnormen sowie des staatsvertraglichen Kollisionsrechts sind durch spezielle Regeln zu berücksichtigen.

Summary

MULTIPLE NATIONALITY IN PRIVATE INTERNATIONAL LAW

The problem of multiple (plural, dual etc.) nationality in Private International Law is discussed in this article, the author advancing certain alternate and mediatory solutions.

I. German Private International Law adheres to the nationality principle, *i. e.* nationality serves as the primary connecting factor in all matters affecting the person (capacity, marriage and divorce, legitimacy, succession etc.). Problems of choice are bound to arise, therefore, in the all too many cases where the propositus possesses more than one nationality.

Maßnahmen des früheren Aufenthaltsstaates in Kraft; war dieser zugleich der Heimatstaat, so genießen sie erhöhten Bestandsschutz, Art. 5 III, vgl. *Kropboller* (oben N. 119) 79, 87. Dem früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heimatstaat kommt daher nach der Systematik des Abkommens besonderes Gewicht zu. – *Kropboller*, ebd. 23 f., stellt im Rahmen des Abkommens grundsätzlich auf die effektive Staatsangehörigkeit ab, will aber die auf Art. 4 gestützte Zuständigkeit eines von mehreren Heimatstaaten auch dann bejahen, wenn nur dieser zu den Vertragsstaaten gehört.

¹³⁰ Ähnliche Erwägungen bereits in IPG 1972 Nr. 25 (Köln), S. 250 f.; siehe auch den Sachverhalt in IPG 1974 Nr. 26 (Hamburg).

Discussion centres mainly on situations involving a person who is a national both of the forum state and of another state. In Germany and elsewhere, two solutions to the problem have been favoured so far: According to the traditional view, the nationality of the forum always prevails. But that view is derived from Public International Law and consequently unsuitable in Private International Law, especially because of the resulting preference given to the *lex fori*. The second (and more modern) view applies the test of effectiveness, the test being with which one of the several home countries the propositus has the most effective (or real) connexion. However, this latter view also meets with criticism as it cannot easily offer solutions in cases where there is effective connexion with more than one country.

II. In the search for better solutions, regard must be paid beforehand to the theoretical foundations of the nationality principle itself. The 19th century origins of the principle can still be traced today, especially if it is seen as justified by the concept of exercise of sovereign rights over the individual. Such a concept constitutes, of course, an inducement to give absolute priority to the nationality of the forum.

Another reasoning in favour of the nationality principle is the idea that the individual is "rooted" in his home country, nationality thus representing the closest connexion with that country. This justification of application of the *lex patriae* obviously serves as the basis for the theory of effective nationality.

However, according to the correct view, nationality is but a mere indication or presumption of a close or real connexion, and as a connecting factor nationality is used mainly for practical reasons, especially because of its easy ascertainability. But then nationality as a connecting factor fails precisely in cases of multiple nationality, for all presumptions based on nationality will neutralize each other. Therefore, an alternate connecting factor must be found and a subsidiary choice of law rule must be supplied.

III. A subsidiary rule resolving conflicts in cases of multiple nationality has been propounded as early as in the 19th century by such eminent authors as *Mancini* and *Kahn*. According to this now almost forgotten view, domicile (*Wohnsitz*) was to be substituted for nationality as the connecting factor in these cases. Nowadays, habitual residence rather than domicile appears to be the only suitable criterion because of its widespread acceptance as a connecting factor both in international conventions and in autonomous legal systems such as German law. Consequently, the modern subsidiary rule is to be stated thus: All matters of personal status of a person possessing more than one nationality are determined, as is the case with a stateless person, by the laws of the place where he has his habitual residence.

This rule must allow for the following exceptions: Firstly, certain unilateral conflict rules purporting to protect the nationals or subjects of the forum will in most cases demand application whenever the propositus possesses the nationality of the forum regardless of other nationalities (the undesirability of such unilateral rules being quite another matter). Secondly,

where jurisdiction is based on nationality, exclusive jurisdiction is usually not intended. Therefore, multiple nationality may furnish the *propositus* with a multiplicity of *fora patriae*. Thirdly, international conventions and treaties may need or contain in certain respects special rules on multiple nationality, but that is mainly a problem of construction and interpretation of the convention or treaty concerned.